

Traumatisierte asylsuchende Frauen in Schweizer Kollektivunterkünften

Hintergrundwissen für und spezifische beraterische Anforderungen
an Professionelle der Sozialen Arbeit

Bachelor-Thesis

Seline Smola

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Hochschule für Soziale Arbeit

Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit

Olten

Eingereicht bei: Patricia Flammer, lic. phil. I

Bern, Juni 2020

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Thesis setzt sich mit der komplexen Lebenslage traumatisierter asylsuchender Frauen in Schweizer Kollektivunterkünften auseinander und erörtert zugleich die Fragestellung, wie die Soziale Arbeit mit der genannten Zielgruppe im Beratungssetting professionell zusammenarbeiten kann.

Sozialarbeitenden soll ein fundiertes, kompaktes Wissen zu den häufigsten frauenspezifischen Fluchtgründen als auch zu den Bedingungen, welche Frauen auf der Flucht antreffen, vermittelt werden. Für ein besseres Verständnis der Vielschichtigkeit der Lebenssituationen traumatisierter asylsuchender Frauen zu erhalten, wird der Begriff der Traumatisierung näher erörtert und Bezug zu den auslösenden Faktoren einer Traumatisierung im Kontext von Flucht und Migration, wie auch zu den daraus resultierenden Folgestörungen genommen. Darüber hinaus werden die wichtigsten rechtlichen Aspekte des Schweizerischen Asylverfahrens dargelegt und gleichzeitig wird aufgezeigt, mit welchen Herausforderungen traumatisierte asylsuchende Frauen in diesem System konfrontiert sind. Ausserdem wird die belastende Situation der Frauen in Kollektivunterkünften beleuchtet. Aufbauend auf das vermittelte thematische Hintergrundwissen will die Arbeit erforschen, über welche spezifischen interkulturellen Kompetenzen Sozialarbeitende im Beratungssetting verfügen sollten. Darüber hinaus werden zentrale Merkmale und Hilfestellungen, die für eine wirksame Beratung von Bedeutung sind, aufgezeigt. Ziel ist es, einen Beitrag zur Verbesserung der Situation traumatisierter asylsuchender Frauen in Schweizer Kollektivunterkünften zu leisten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Relevanz für die Soziale Arbeit	2
1.3	Zielsetzung Herleitung der Fragestellung	3
1.4	Herleitung der Fragestellung	4
1.5	Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit	4
2	Frauenspezifische Fluchtgründe	6
2.1	Sexuelle Gewalt gegen Frauen	7
2.2	Häusliche Gewalt gegen Frauen	7
2.3	Weibliche Genitalverstümmelung	8
2.4	Zwangsheirat	9
2.5	Diskriminierung von Witwen	9
2.6	Ehrenmorde	10
2.7	Gesetzliche Diskriminierung	11
2.8	Bedingungen und Hindernisse auf der Flucht	11
2.9	Zusammenfassung	12
3	Trauma im Kontext der Flucht	14
3.1	Definition und Typen eines Traumas	14
3.1.1	Typ I	15
3.1.2	Typ II	15
3.2	Ursachen einer Traumatisierung im Kontext von Krieg und Flucht	15
3.2.1	Krieg	15
3.2.2	Folter	16
3.2.3	Flucht, Vertreibung, Migration	17
3.3	Traumafolgestörungen	17
3.3.1	Posttraumatische Belastungsstörung	18
3.3.2	Depression	19
3.3.3	Angststörung	19
3.3.4	Somatisierung	19
3.3.5	Suchterkrankung und Substanzmissbrauch	20
3.4	Zusammenfassung	20
4	Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht	22
4.1	Rechtsgrundlage	22
4.2	Das Asylverfahren	23
4.2.1	Das beschleunigte Verfahren	24
4.2.2	Das erweiterte Verfahren	24
4.3	Hindernisse asylsuchender Frauen im Asylverfahren	25
4.3.1	Befragungssituation	25
4.3.2	Eigenständige Asylgesuche	26
4.3.3	Glaubwürdigkeit	26
4.4	Zusammenfassung	27
5	Herausforderungen asylsuchender Frauen in Kollektivunterkünften	28
5.1	Unterbringung und Infrastruktur	28
5.1.1	Schlafräume	28
5.1.2	Sanitäre Anlagen	28
5.2	Alltagsaktivitäten und Beschäftigung	29
5.3	Betreuung und Unterstützung	29
5.4	Gesundheitsversorgung	30
5.5	Zusammenfassung	30

6	Interkulturelle Kompetenz als Kernkompetenz in der professionellen Beratung und Begleitung bei traumatisierten Asylsuchenden	32
7	Merkmale und Hilfestellungen einer professionellen Beratung und Begleitung bei traumatisierten Asylsuchenden	36
7.1	Traumatasensible Haltung	36
7.2	Zuhören, bezeugen, verstehen	37
7.3	Traumapädagogische Unterstützungsmöglichkeiten	37
7.3.1	Sicherheit vermitteln	38
7.3.2	Der „sichere Ort“	39
7.3.3	Sichere Bindung	40
7.3.4	Ressourcenorientierung	41
7.4	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	42
7.5	Der Einsatz von interkulturellen Dolmetschenden	42
7.6	Zusammenfassung	43
8	Schlussfolgerung	45
8.1	Zusammenfassung der Hauptkenntnisse und Beantwortung der Fragestellung	45
8.2	Reflexion	49
9	Literaturverzeichnis	51
10	Tabellenverzeichnis	57
11	Anhang	58

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Laut dem Flüchtlingshilfswerk United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) wurden Ende 2018 erstmals 70,8 Millionen Menschen auf der Flucht gezählt. Das ist die höchste Zahl, welche das UNHCR seit Beginn der Erfassung 1950 gezählt hat (vgl. UNHCR Deutschland 2019: o.S.). Laut dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sind unter den geflüchteten Menschen schätzungsweise 30 Millionen Frauen und Mädchen (vgl. EDA 2018: o.S.). Nur wenige von ihnen schaffen den gefährlichen Weg über die Aussengrenze bis nach Europa. Zwei Drittel der Menschen, welchen die Flucht in europäische Länder gelingt, sind weiterhin Männer. Das Konzept des Flüchtlings ist deshalb bis heute männlich konnotiert, was dazu beiträgt, dass Rechte und Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen kaum im Fokus stehen. Geflüchtete Frauen kommen aus vielfältigen Lebenszusammenhängen, Klassen und Schichten, Kulturen und Staaten (vgl. Schweizerisches Rotes Kreuz 2017: 70). Neben Krieg, Gewalt, Verfolgung sowie politischem Terror, entstanden auf der Basis von Rassismus und religiösem Fanatismus, sind durch den Menschen verursachte Naturkatastrophen und Massenarmut weiterhin Hauptursachen für die weltweite Fluchtbewegung. Obwohl Frauen und Männer unter den Folgen dieser Ereignisse in gleichem Masse leiden, zeigen sich die Auswirkungen in unterschiedlicher Weise. Während Männer weithin aktiv in kriegerische Konflikte und politische Angelegenheiten involviert sind und staatliche Verfolgung erleiden, zählt die Mehrheit der Frauen und Kinder zu den zivilen Opfern militärischer und politischer Gewalt (vgl. Rohr/Jansen 2002: 11). Frauen sind darüber hinaus geschlechterspezifischer Gewalt ausgesetzt. Die systematische Vergewaltigung von Frauen und Mädchen werden in bewaffneten Konflikten als Kriegswaffe eingesetzt. Massenvergewaltigungen sind mittlerweile Teil ethnischer Säuberung und Vertreibung (vgl. ebd.: 13). Hinzu kommt, dass Frauen auf dem Fluchtweg stärker als Männer von Gewalt, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch betroffen sind. Sie befinden sich häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrer männlichen Begleitung und tragen die Verantwortung für die Kinder, welche mitreisen. Für kranke und alleinstehende Frauen mit Kindern ist die Situation in den Flüchtlingslagern besonders prekär. Auch nach der Flucht müssen sich Flüchtlingsfrauen in der Schweiz mit beträchtlichen Hindernissen im Asylverfahren auseinandersetzen. Sei es im Rahmen der Anhörung, Unterbringung, Betreuung oder im Hinblick auf die Lebensgestaltung nach dem Asylentscheid (vgl. Büchler 2016: 6). Frauen, welche aus ihrer Heimat fliehen, durchleben eine Vielzahl an traumatischen Erlebnissen

und sind über mehrere Monate oder Jahre psychischen Stressoren ausgesetzt. Die Wahrscheinlichkeit psychisch zu erkranken, steht eng im Zusammenhang mit traumatischen Erfahrungen während und nach dem Krieg, mit dem fehlenden Gefühl der Akzeptanz im Zufluchtsland, mit migrationsbedingtem Stress und einem unsicheren Aufenthaltsstatus. Kriegsbezogene Traumatisierungen beeinflussen signifikant die Entstehung und Ausprägung posttraumatischer Belastungsstörungen. Stressoren der Postmigrationsphase zeigen sich dagegen eher in Depressionen, Angststörungen oder in Substanzabhängigkeit (vgl. Borcsa/Nikenddei 2017: 36). In Schweizer Untersuchungen und Interviews mit Expertinnen und Experten wird der Anteil geflüchteter Menschen, die unter einer Traumafolgestörung leiden, auf 50 bis 60 Prozent geschätzt (vgl. Müller/Roose/Landis/Gianola 2018: 9).

1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit

Die Themengebiete Migration, Flucht und Trauma sind ein wichtiger Bestandteil der Sozialen Arbeit, gerade in Anbetracht der aktuellen Fluchtbewegungen. Auf der Basis der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit ist die Soziale Arbeit angehalten, Lösungen beizutragen, um die Gestaltungsmöglichkeiten und Lebensbedingungen dieser Menschen zu verbessern (vgl. Schirilla 2016: 11). Das Erleben von sozialer Ungleichheit, Gewalt und Exklusion gehören unverhältnismässig oft zum Erfahrungshintergrund von geflüchteten Frauen. Laut Prasad (2018: 97) muss sich die Soziale Arbeit im Kontext Flucht zwangsläufig mit den Belastungen dieser Zielgruppe und deren Folgeerkrankungen, welche häufig auch durch inländische soziale Ungerechtigkeit ausgelöst werden, auseinandersetzen. Sie muss sich zudem der Frage nach sozialer Gerechtigkeit stellen. Geflüchtete Menschen, so auch Frauen, welche benachteiligt, marginalisiert oder diskriminiert werden, sind Gegenstand der Sozialen Arbeit (vgl. Schirilla 2016: 11). Eine Chance wie auch Herausforderung ist die frühzeitige Identifizierung besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen, welche einer Traumatisierung oder einer psychischen Erkrankung unterliegen und die damit einhergehende Installierung spezifischer Unterstützungsmöglichkeiten (vgl. Borcsa/Nikenddei 2017: 162-163). Die Geschichten von geflüchteten Frauen sind komplex und vielschichtig. Aus diesem Grund sollten auch die Lösungsansätze vielfältig sein. Es ist bedeutsam, dass Professionelle der Sozialen Arbeit die Lebensbedingungen und unterschiedlichen Bedürfnissen von geflüchteten Frauen, wie auch ihre Fluchthintergründe kennen und diese in der Zusammenarbeit berücksichtigen. Nur so können professionelle Hilfsangebote entwickelt werden, die sich an den Lebenswelten dieser Frauen orientieren (vgl. Heinrich-Böll-Stiftung 2018: 15). Aus diesem Grund müssen Sozialarbeitende in dieser Hinsicht fachgerecht geschult werden, um den spezifischen Bedürfnissen dieser Zielgruppe kompetent nachzukommen. Professionalisierung der Sozialen Arbeit in diesem Bereich be-

deutet auch, sich gesellschaftspolitisch zu positionieren. Sozialarbeitende tragen die Verantwortung, ihre Arbeit mit geflüchteten Menschen, im Konkreten mit Frauen, zu veranschaulichen, um so mit anderen Professionen Lobbyarbeit zu leisten. Öffentlichkeitsarbeit verhilft diesen Menschen dazu, sich Gehör für ihre grundsätzlichen Anliegen und Rechte in der Gesellschaft zu verschaffen (Maier/Morina/Schick/Schnyder 2019: 264).

1.3 Zielsetzung Herleitung der Fragestellung

Wie in der Einleitung deutlich ersichtlich ist, sind Frauen weltweit immer noch patriarchalen, strukturellen Diskriminierungen sowie Demütigungen ausgesetzt und werden in ihren Grundrechten fundamental angegriffen. Diese Arbeit hat das Ziel, das Augenmerk auf frauenspezifische Fluchtgründe zu richten und diese näher zu erläutern, um so ein Hintergrundwissen und eine Sensibilisierung zu schaffen. Im Praxisalltag arbeiten Professionelle der Sozialen Arbeit, die in Kollektivunterkünften im Asylbereich tätig sind, mit geflüchteten Frauen, welche aus verschiedensten Herkunftsländern stammen. Aus diesem Grund findet bewusst keine Eingrenzung auf einzelne Länder oder ethnische Gruppierungen statt, da es der Autorin der Arbeit wichtig ist, aufzuzeigen, wie multidimensional die einzelnen Hintergründe sind und wie unterschiedlich diese, abhängig von Land und Kultur, ausfallen können. Die Fragestellung bezieht sich ausschliesslich auf die Zielgruppe der volljährigen, traumatisierten asylsuchenden Frauen. Minderjährige Asylsuchende, insbesondere Mädchen, gehören zu den verletzlichen Personen im Asylverfahren und haben deshalb spezifische Bedürfnisse bei der Unterbringung und Betreuung. Sie benötigen eine besonders intensive Unterstützung. Beide Personengruppen in ihrem benötigten Unterstützungsprofil zu erfassen, lässt der Rahmen dieser Arbeit nicht zu. Des Weiteren will erreicht werden, dass Sozialarbeitende frühzeitig Merkmale einer Traumatisierung erkennen und im Bereich der Beratung und Begleitung professionell auf die Bedürfnisse und Anliegen traumatisierter asylsuchender Frauen reagieren können. Die Arbeit soll wichtiges Hintergrundwissen vermitteln und die aktuellen Bedingungen, denen sich Frauen im Asylverfahren und in Kollektivunterkünften stellen müssen, erläutern. Darüber hinaus soll eine theoretische Auseinandersetzung mit dem interkulturellen Kompetenzmodell stattfinden und erörtert werden, welche spezifischen interkulturellen Kompetenzen in der professionellen Beratung und Begleitung bei traumatisierten Asylsuchenden vorhanden sein sollten. Zusätzlich ist es der Autorin ein bedeutendes Anliegen, einen Beitrag zur Verbesserung der schwierigen Situation dieser Frauen in der Schweiz zu leisten.

1.4 Herleitung der Fragestellung

Aufgrund der geschilderten Daten und Fakten lässt sich folgende Hauptfragestellung ableiten:

Über welches thematische Hintergrundwissen und welche spezifischen, interkulturellen Kompetenzen müssen Professionelle der Sozialen Arbeit verfügen, um in Schweizer Kollektivunterkünften mit traumatisierten asylsuchenden Frauen im Beratungssetting professionell zusammenarbeiten zu können?

Um die Hauptfragestellung umfassend beantworten zu können, ergeben sich folgende Unterfragen:

- *Welches sind die wichtigsten frauenspezifischen Fluchtgründe?*
- *Welche Gefahren und Schwierigkeiten erleben Frauen auf der Flucht?*
- *Welche Merkmale beinhaltet eine Traumatisierung und wie können Professionelle der Sozialen Arbeit diese erkennen?*
- *Welches sind die häufigsten Ursachen von Traumatisierungen im Kontext der Flucht?*
- *Was sind die häufigsten Traumafolgestörungen im Kontext der Flucht?*
- *Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich das Schweizer Asylverfahren?*
- *Wie sieht die rechtliche Lage von asylsuchenden Frauen in der Schweiz aus?*
- *Wie sieht das Asylverfahren in der Schweiz im Konkreten aus?*
- *Auf welche Hindernisse treffen Frauen im Asylverfahren in der Schweiz?*
- *Welche Herausforderungen treffen asylsuchende Frauen in Kollektivunterkünften an?*
- *Über welche spezifischen interkulturellen Kompetenzen sollten Professionelle der Sozialen Arbeit verfügen, um traumatisierte asylsuchende Frauen adäquat beraten und begleiten zu können?*
- *Welche spezifischen Merkmale und Hilfestellungen beinhalten eine professionelle Beratung und Begleitung traumatisierter asylsuchender Frauen?*

1.5 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Die Bachelor-Thesis basiert auf aktueller Fachliteratur, die im Bereich Asylrecht, Flüchtlingsfrauen, Psychopathologie, Trauma sowie Traumafolgestörungen und Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen, anzusiedeln ist. Ausserdem wurde beratungsspezifische Fachliteratur verwendet, die sich auf die interkulturelle Kompetenz bezieht. Weiter fliessen neueste Erkenntnisse der Nationalen Fachtagung des Verbundes „Support for Torture Victims“,

mit dem Thema „Asylsuchende Menschen mit Traumatisierungen: Früherkennung und Unterstützungsangebote“ und einer besuchten Veranstaltung der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht mit ein.

Im ersten Kapitel wird in nicht abschliessender Weise Bezug auf die wichtigsten frauenspezifischen Fluchtgründe genommen und diese näher beleuchtet. Auch wird dargelegt, mit welchen Gefahren und Schwierigkeiten sich Frauen auf ihrem Fluchtweg auseinandersetzen müssen. Die aufgezeigten Erläuterungen machen deutlich, dass sowohl die Fluchtgründe als auch der Fluchtweg für sehr viele Frauen traumatisierende Auswirkungen auf ihr Leben haben. Davon ausgehend liegt im nächstfolgenden Kapitel der zentrale Fokus auf der Thematik der Traumatisierung. Die verschiedenen Trauma Typen I und II werden vorgestellt und es wird ausführlich Bezug zu den auslösenden Faktoren einer Traumatisierung im Kontext der Flucht genommen. Anschliessend wird erörtert, welche psychischen Folgestörungen sich aufgrund einer Traumatisierung entwickeln können und wie sich diese in ihrer individuellen Symptomatik äussern. In einem nächsten Schritt wird ausgeführt, wer als Flüchtling im Schweizerischen Asylgesetzbuch anerkannt ist und wie die Rechte der Frauen in diesem Kontext zu verorten sind. Um nachvollziehen zu können, mit welchen Hindernissen asylsuchende Frauen konfrontiert sind, wird vorgängig das Schweizerische Asylverfahren in seinen Grundzügen dargestellt. Das fünfte Kapitel zeigt die aktuelle Situation asylsuchender Frauen in Kollektivunterkünften in der Schweiz und welchen Herausforderungen sie gegenüberstehen. Damit eine wirksame Beratung überhaupt möglich wird, benötigen Sozialarbeitende nicht nur aktuelles und fundiertes Hintergrundwissen über die Lebenslagen der genannten Zielgruppe, sondern sollten auch über spezifische interkulturelle Kompetenzen verfügen. Diese zentralen Kompetenzbausteine dienen als Basis jeder professionellen Beratung traumatisierter Asylsuchender. Aus diesem Grund wird im sechsten Kapitel Bezug zur interkulturellen Kompetenz und im Konkreten zum Interkulturellen Kompetenzmodell nach Leenen, Gross und Grosch genommen. Darüber hinaus werden die wichtigsten Merkmale und Hilfestellungen einer Beratung und Begleitung im Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit dargelegt. Am Ende der Arbeit findet sich die Schlussfolgerung und die Beantwortung der Hauptfragestellung, sowie weiterführende kritische Gedanken zur bearbeiteten Thematik.

2 Frauenspezifische Fluchtgründe

Um die Lebenslage und Bedürfnisse traumatisierter asylsuchender Frauen besser verstehen zu können, müssen Sozialarbeitende über ein Hintergrundwissen verfügen, weshalb Frauen sich weltweit gezwungen fühlen, ihre Heimatländer zu verlassen. Um eine professionelle Beratung dieser Zielgruppe möglich zu machen, werden in diesem Kapitel sowohl die wichtigsten frauenspezifischen Fluchtgründe erörtert als auch die ausserordentlich belastenden Bedingungen, welche die Frauen auf der Flucht antreffen, beschrieben.

Frauenspezifische Verfolgung ist keine neue Erscheinung. Die Ursachen der Verfolgung unterscheiden sich jedoch häufig von denjenigen der Männer. Ausserdem sind Frauen vielfach von einer doppelten oder mehrfachen Verfolgung betroffen. Sie sind genauso wie Männer gefährdet, in ihren Menschenrechten verletzt zu werden und sind Krieg, Armut sowie Diskriminierung aufgrund religiöser als auch politischer Zugehörigkeit ausgesetzt. Zusätzlich werden sie oftmals aufgrund ihres Geschlechts abgewertet und herabgesetzt. Eine Marginalisierung aufgrund des Geschlechts bestimmt nach wie vor den Lebensalltag vieler Frauen weltweit (vgl. Gahn 1999: 19). Gemäss Terre des Femmes, (o.J. o.S. a: Frauenspezifische Fluchtgründe) einer Menschenrechtsorganisation, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzt und geschlechtsspezifische Gewalt bekämpft, kann die geschlechtsspezifische Verfolgung in drei verschiedene Kategorien unterteilt werden:

1. Verfolgung aufgrund politischer Einstellungen und/ oder Angehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppierung, bei der frauenspezifische Gewalt angewendet wird.
2. Frauenspezifische Verfolgung zur Geltendmachung gesellschaftlicher wie auch staatlich vorherrschender Normen und Wertvorstellungen.
3. Frauenspezifische Verfolgung als Kennzeichen des gesellschaftlichen Verständnisses der untergeordneten Rolle der Frau in einer Bevölkerung, welche vom Staat geduldet wird.

Nach Gahn (1999: 25) wird frauenspezifische Verfolgung am deutlichsten in Fällen, bei welchen Frauen wegen Missachtens von frauenspezifischen Normen bestraft werden. Bei einer Verfolgung aufgrund politischer Aktivitäten oder weil die Frau eine Angehörige eines Oppositionellen ist oder weil sie einer ethnischen, religiösen Minderheit zugehörig ist, sind eher die Methoden der Verfolgung frauenspezifisch. Im Folgenden werden nun die häufigsten frauenspezifischen Fluchtgründe näher erläutert.

2.1 Sexuelle Gewalt gegen Frauen

Sexuelle Gewalt bei Frauen beinhaltet nicht nur Sexualität an sich, es geht auch um Machtmissbrauch und die Demonstration von Überlegenheit. Solche Handlungen werden gegen den Willen der Frauen durchgeführt und haben die Absicht ihre Würde herabzusetzen. Aufdringliche Blicke, sexistische Äusserungen, unerwünschte Berührungen bis hin zur Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch können solche sexualisierte Gewalthandlungen beinhalten (vgl. Egger/Wegelin/Birri/Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen 2018: 21). Vergewaltigungen können als aggressionsgesteuertes Instrument gesehen werden, welches Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern zu sichern oder wiederherzustellen versucht. Sexuelle Gewalt wird in vielen Ländern als frauenspezifische Folter eingeordnet (vgl. Gahn 1999: 30). Frauen werden in Ländern, in welchen politische Repression und bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen an der Tagesordnung stehen, gezielt zu Opfern sexueller Gewalt. Die Taten geschehen sowohl durch Polizei- und Militärangehörige als auch durch Gefängniswärter. Diese Art der Gewaltausübung ist eine besonders wirksame Methode, um die Frauen und ihre Familienangehörigen in ihrem Selbstwertgefühl anzugreifen und zu erniedrigen. Sexuelle Gewalt zerstört in seiner Funktion die psychische, die physische und soziale Integrität der Frau. Zudem wird die Frau in vielen Ländern für ein Verhalten, das nicht den traditionellen Rollenbildern entspricht, ebenfalls durch sexuelle Gewalt bestraft. Diese systematisch angewendete Gewalt zielt auf die familiäre oder ethnische Gruppierung ab, welcher die Frau zugehörig ist. Sowohl die Frau als auch ihre Familie oder Bevölkerungsgruppe kann durch sexuelle Gewalt Ehre und Würde verlieren. Diese Form der Gewalt wird auch eingesetzt um Rache, Einschüchterung und Macht gegenüber oppositionellen Familien oder Gruppierungen zu demonstrieren (vgl. Handbuch Frauenflüchtlinge in der Schweiz 1993: 112-113).

2.2 Häusliche Gewalt gegen Frauen

Es existiert keine einheitliche Definition von häuslicher Gewalt. In der Schweiz hat sich in den letzten Jahren folgende Beschreibung durchgesetzt: „Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird und zwar entweder durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen“ (Schwander 2015: 120-121). In fast 90 Prozent aller Fälle häuslicher Gewalt sind Männer die Täter und Frauen die Opfer. Körperliche Misshandlungen durch den Partner gehören zum Lebensalltag vieler Frauen. Es ist ein komplexes Misshandlungssystem, in welchem Gewalt an Frauen wiederholt ausgeübt wird, unabhängig von Ethnie, Alter und sozialem Status des Täters. Häusliche Gewalt

an Frauen findet oft im privaten Bereich zu Hause statt. Diese Privatsphäre schützt und verdeckt oft die Tat (vgl. Ethno-Medizinisches Zentrum e.V./Duale Hochschule Baden- Württemberg Villingen- Schwenningen Studiengang Soziale Arbeit mit psychisch Kranken und Suchtkranken 2016: 21-22).

2.3 Weibliche Genitalverstümmelung

Female Genital Mutilation (FGM) beschreibt die weibliche Genitalverstümmelung. Dabei werden die äusseren weiblichen Geschlechtsorgane aus nichtmedizinischen Gründen partiell oder ganzumfänglich entfernt. Die FGM kann in unterschiedlicher Weise durchgeführt werden, indem die Klitoris teilweise entfernt wird, die Schamlippen abgetrennt werden, die gesamte Vulva entfernt wird, oder dem Zunähen bis auf eine kleine Öffnung (vgl. Egger et al. 2018: 35). Die Genitalverstümmelung ist in jeglicher Hinsicht ein traumatisches Ereignis, welches langfristige, schwerwiegende physische wie auch psychische Folgen für die Frauen nach sich ziehen kann. Der Eingriff ist eine irreversible Beschädigung des weiblichen Geschlechtsorgans, welcher vielfach einen Verlust der sexuellen Funktionsfähigkeit mit sich bringt (vgl. Graf 2013: 56). Je nach Tradition wird die Genitalverstümmelung nach der Geburt, im Kindesalter, in der Pubertät sowie kurz vor oder nach der Eheschliessung durchgeführt. In einigen Fällen auch nach der ersten Entbindung. Bekannt ist, dass die FGM in 28 Ländern in Afrika, wie auch in Teilen Asiens und des Mittleren Osten praktiziert wird (vgl. Gruber/Kulik/Bider 2005: 8). Rund 130 Millionen Frauen leben weltweit unter den Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung. Schätzungsweise kommen jedes Jahr zwei Millionen Eingriffe dazu (vgl. Gahn 1999: 26). Die Beweggründe warum diese grausamen Eingriffe durchgeführt werden sind je nach praktizierender Gruppe und Region unterschiedlich. Die Genitalverstümmelung ist in vielen Ländern immer noch eine tief verankerte Tradition und stellt eine gesellschaftliche Norm innerhalb einer Gemeinschaft dar (vgl. Egger et al. 2018: 35). Beweggründe können hier kulturell, sozial, rituell und religiös verordnet werden. Das können im Konkreten Sitten oder Brauch, Familienehre und Zugehörigkeit, Ästhetik und Reinheit als auch Behütung der Jungfräulichkeit und Erhöhung des sexuellen Genusses des Partners sein. Obwohl die Folgen für die betroffenen Frauen auf der physischen wie auch psychischen Ebene gravierend sind, wird die Genitalverstümmelung häufig in der Überzeugung praktiziert, dass sie für die Person von Vorteil ist. Der Brauch kann insgesamt als gesellschaftlichen Versuch betrachtet werden, die Kontrolle über die weibliche Sexualität zu erlangen (vgl. Egger et al. 2018: 35).

2.4 Zwangsheirat

Eine Zwangsheirat liegt immer dann vor, wenn eine Ehe gegen den Willen mindestens einer Seite geschlossen wird. Eine Weigerung findet oftmals kein Gehör oder die betroffene Person wagt es nicht, sich den gegebenen Machtstrukturen zu widersetzen, da der innerfamiliäre Druck durch Gewalt, Drohung oder Nötigung zu gross ist. Die Zwangsverheiratung verletzt zudem verschiedene Menschenrechte wie beispielsweise das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, physische und psychische Integrität als auch Bewegungsfreiheit (vgl. Schwander 2015: 173-174). Weltweit werden in vielen Ländern unterschiedlichster Glaubensrichtungen Zwangsverheiratungen durchgeführt. Vorherrschende patriarchale Strukturen und Normen führen dazu, dass Zwangsverheiratungen geschlechterspezifisch sind. Mädchen und Frauen sind überwiegend markanter benachteiligt und verfügen über weniger Handlungs- und Entscheidungsspielraum als Personen männlichen Geschlechts. Mit dem Konzept der Zwangsehe wird immer auch versucht, die weibliche Sexualität zu kontrollieren. Ebenso dient es auch als Mittel, gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Frauen zu verhindern (vgl. Egger et al. 2018: 28-29). Um Gründe der Zwangsverheiratung verstehen zu können ist es wichtig, sich mit den historischen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der jeweiligen Länder auseinanderzusetzen. Vielfach stammen betroffene Frauen aus ökonomisch benachteiligten Strukturen und sind stark in einem familiären Kontext eingebunden. Ausserdem kann eine Zwangsverheiratung auch eine Disziplinarmassnahme darstellen, um nicht normkonformes Verhalten zu sanktionieren und zu korrigieren (vgl. Schwander 2015:174). Des Weiteren ist es in einigen Ländern Tradition, seine Kinder zu verheiraten. Eine solche Praxis, welche sich sukzessiv etabliert hat, kann so zur Norm werden. Ein weiterer Grund sind die gegenwärtigen restriktiven Migrationsgesetze. Je nach Herkunftsland ist eine Heirat die einzige legale Migrationsmöglichkeit und verbunden mit der Hoffnung auf ein besseres Leben (vgl. Egger et al. 2018: 28-29).

2.5 Diskriminierung von Witwen

Gemäss Terre des Femmes (2017: o.S.) sind Witwen in zahlreichen Ländern unterschiedlichster Religionen oder Ethnien mit psychischer und physischer Gewalt konfrontiert und werden vielfach aus der Gesellschaft exkludiert. Gerade in Gegenden in welchen neben dem Staatsrecht religiöse Sitten und feste Traditionen das Gemeinschaftsleben dominieren, werden Frauen deren Männer gestorben sind, oft stigmatisiert. Beispielsweise besteht in Teilen von Ländern, wie Indien, Nepal, Papua-Neuguinea und in Afrika südlich der Sahara, häufig noch der Glaube, dass Frauen die Schuld am Tode ihres Ehegatten tragen. So werden sie etwa beschuldigt, die verstorbene Person mit HIV infiziert zu haben. Terre des Femmes schreibt weiter, dass zufolge der Vereinten Nationen in Indien 33 Millionen Frauen,

das sind rund 10 Prozent der indischen Frauen, im Jahr 2000 verwitwet waren. Indien hat einen der höchsten Anteile an Witwen weltweit. Dass die Frauen erneut heiraten, ist eher eine Seltenheit. Wenn eine Frau heiratet, wird erwartet, dass sie ihre Kinder aufgibt. Die hinduistische Tradition schreibt der Ehefrau, nach dem Tod ihres Mannes, Restriktionen in Kleidung, Ernährung und im gesellschaftlichen Umgang vor. In Bangladesch und auch in vielen afrikanischen Regionen wird den Witwen der „Böse Blick“ nachgesagt. Sie werden als Hexen oder Huren empfunden und beschimpft. Viele Witwen ereilt das Schicksal, dass sie enteignet werden und ihr Eigenheim verlassen müssen. Vielfach werden sie ausgebeutet und müssen als Hausklavinnen in der Familie des Verstorbenen arbeiten. Andere müssen auf der Strasse betteln oder prostituieren sich. In einigen frankophonen wie auch anglophonen Ländern Afrikas wird geglaubt, dass die Ehe mit dem Tod nicht endet. Witwen werden Beerdigungsrituale auferlegt, die für sie teilweise lebensbedrohend sein können. Sie werden beispielsweise gezwungen, das Wasser zu trinken, mit dem der Leichnam ihres verstorbenen Ehemannes gewaschen wurde.

2.6 Ehrenmorde

Ehrenmorde werden in Gesellschaften begangen, in denen der Ruf und das Ansehen, welches die Familie geniesst, von grösster Bedeutung ist. Dabei wird das Leben eines Mannes und dessen Status und Anerkennung höher gewertet als das einer Frau. Die Gründe, welche als Ehrverletzung gewertet werden können, sind vielfältig und unterscheiden sich je nach traditioneller Einstellung der Familie und Verwandtschaft. Eine aussereheliche Beziehung, ein Scheidungswunsch oder die Auflehnung gegen ein klassisches Frauenrollenbild kann genügen, um Opfer eines Mordes zu werden (vgl. Varol 2016: 51-53). Ehre und Schande ist in Bezug auf Ehrenmorde ein kulturell weitverbreitetes Phänomen in patriarchalen Gesellschaftsstrukturen. Betroffen von dieser archaischen Selbstjustiz sind vor allem Mädchen und Frauen (vgl. ebd.: 49). Laut einem UN-Bericht, welcher im Jahr 2000 erschienen ist, werden weltweit jährlich mindestens 5000 Mädchen und Frauen in 14 Ländern Opfer von Ehrenmord. Es wird davon ausgegangen, dass die Dunkelziffer viel höher sein muss, da ein Grossteil der Fälle nicht untersucht und somit nicht vor Gericht gebracht wird. Es existieren keine offiziellen Statistiken, die die Anzahl der Ehrenmorde belegen, da sie vielfach im Geheimen stattfinden. Hinzugefügt werden muss, dass in ländlichen Regionen Mädchen und Frauen häufig nicht im Geburtenregister notiert sind und so ein Verschwinden nicht explizit auffällt. Oftmals wird der Mord als Unfall oder Selbstmord dargelegt. Die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Verbrechen ist so hoch, dass sich Verwandte, Freunde oder Nachbarn nur selten positionieren und sich an die Behörden wenden. Vielfach distanziert sich auch die Polizei in solchen Fällen und schaut weg. Zu den Ländern in denen Frauen besonders vom Ehrenmord betroffen sind gehören unter anderem Pakistan,

Jordanien, Afghanistan, Irak, Libanon, Israel/Palästina und die Türkei. Wenngleich viele Ehrenmorde in islamischen Staaten vorkommen, sind sie kein religiöses Erscheinungsbild. Das Vorkommen von Ehrenmorden ist demzufolge nicht nur auf islamische Länder zu reduzieren. Laut dem genannten UN-Bericht treten auch in Brasilien, Ecuador, Indien und Italien Ehrenmorde auf. Solche Handlungen werden unterschiedlich ausgeführt, wobei die Tötungsart länderspezifisch abweichen kann. Häufige Formen sind Erschiessen, Erwürgen, Erstechen oder Steinigung. In Bangladesch und Pakistan wird vielfach der Tod der Frau oder des Mädchens durch Säureattentate verursacht (vgl. Böhmecke 2005: 3-7).

2.7 Gesetzliche Diskriminierung

Frauen werden durch vorgegebene patriarchalische Normen unterdrückt. Die Verfolgung von Frauen, welche gegen diese auferlegten Strukturen vermeintlich oder tatsächlich verstossen haben, zeigt auf, dass Frauen verfolgt werden, weil sie Frauen sind (vgl. Gahn 1999: 23). Die Lebensgestaltung von Frauen, welche in muslimischen Ländern leben, deren Rechtsorganisation wie auch das politische System in einem fundamentalistischen Islam verankert sind, ist bestimmt von geschlechterspezifischen Vorschriften und Regeln. Diese Normen schränken die persönliche Freiheit der Frau ein und lassen eine gleichberechtigte Stellung in der Gesellschaft nicht zu. Wie die rechtliche Stellung der Frau von religiösen Werten und Regeln beeinflusst ist, hängt davon ab, was im jeweiligen Land unter einer gültigen islamischen Rechtsordnung verstanden wird. In Staaten wie Iran, Afghanistan oder dem Sudan leben Frauen unter einem Regime, welches eine fundamentalistische Auffassung vom Islam hat und dessen Rolle in der Gesellschaft und in der Politik. Die Shari'a enthält Vorschriften für den Staat als auch Regeln, wie die Frau sich im privaten und öffentlichen Raum bewegen muss. Beispielsweise dürfen Frauen nicht ohne die Erlaubnis eines männlichen Verwandten ausserhalb von zu Hause arbeiten. Oft erhalten Mädchen eine schlechtere Schulbildung als Jungen oder sie wird ihnen komplett untersagt. Frauen sind vielfach strengen Kleidervorschriften unterworfen und dürfen sich teilweise nur in Begleitung eines männlichen Verwandten im öffentlichen Raum bewegen. Verstösse gegen diese Gesetze werden häufig mit harten und menschenunwürdigen Sanktionen geahndet (vgl. Binder 2001: 276). Die Gesetze von Staaten mit derart drastischen Normen und Bestrafungen aufgrund von Religion oder Moralvorstellungen widersprechen Menschenrechten (vgl. ebd.: 284).

2.8 Bedingungen und Hindernisse auf der Flucht

Nur ein sehr kleiner Prozentsatz der Frauen, welche weltweit flüchten, erreicht Europa. Frauen verfügen im Allgemeinen über weniger eigene finanzielle Ressourcen. Wenn sich

eine Familie mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten dazu entscheidet, ein Familienmitglied bei der Flucht zu unterstützen, sind es meistens Männer, die ausgewählt werden, da ihr Status und ihre Chancen als höher gewertet werden. Viele Frauen im globalen Süden sind im Bildungswesen stark benachteiligt und sind immer noch von Analphabetismus betroffen. Ein weiterer erschwerender Faktor für die Migration von Frauen ist die Verantwortung für die Pflege von Kindern und älteren Angehörigen, welche oft traditionell bei Frauen liegt. Auf der Reise stellt diese Gegebenheit eine Erschwernis dar, da gefährliche und schwierige Fluchtwege kaum mit Kindern und betagten Angehörigen bewältigt werden können. (vgl. Gröschen 2008: 35-36). Viele Frauen werden auf der Flucht Opfer von sexueller Gewalt, Belästigungen und geschlechterspezifischer Ausbeutung durch Schlepper, männliche Flüchtende oder aber auch durch europäische Sicherheitskräfte (vgl. Büchler 2016: 10). Es wird auch von Fällen berichtet, bei denen Frauen durch Grenzsoldaten vergewaltigt und entführt werden und anschliessend zur Prostitution gezwungen werden (vgl. Gröschen 2008: 36). Laut Büchler (2016: 10-12) von der schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht haben Frauen, welche auf der Flucht sind und sich in finanziellen Engpässen befinden, kaum Optionen, Geld für die Weiterreise oder den täglichen Bedarf zu verdienen. Erfahrungsberichte zeigen, dass die betroffenen Frauen oft dazu gezwungen sind, sich zu prostituieren. Auch innerhalb von Flüchtlingslagern ist die Lebensrealität für Frauen prekär. Es kommt immer wieder vor, dass Frauen ohne männliche Begleitung nicht bis zu den Verteilstellen kommen, wo sie Nahrung, Wasser und Hilfsgüter erhalten. Manchmal wird ihre Familie auch nicht als eigenständiger Haushalt gezählt, weil kein männliches Familienoberhaupt anwesend ist. Eine zusätzliche Problematik ist die unsichere Zugänglichkeit der sanitären Anlagen. Aus Angst vor Vergewaltigungen vermeiden es viele Frauen, in der Nacht auf die Gemeinschaftstoiletten zu gehen. Daraus können gesundheitliche Probleme resultieren, da die Frauen für längere Zeit den Urin zurückhalten müssen. So wird klar, dass nicht nur die Situation im Herkunftsland schwer traumatisierend sein kann, sondern auch die Erfahrungen auf der Flucht.

2.9 Zusammenfassung

Die Beweggründe, warum Frauen ihre Herkunftsländer verlassen, sind vielfältig und komplex. Einige fliehen vor Krieg, Armut oder weil sie aus politischen oder religiösen Gründen verfolgt werden. Andere begeben sich auf die Flucht, weil sie Opfer von sexueller oder häuslicher Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Witwendiskriminierung, Ehrenmord oder gesetzlicher Diskriminierung wurden oder weil sie Angst haben, Opfer eines solchen Verbrechens zu werden. Ein weiterer Fluchtgrund ist, dass Frauen aufgrund der gesellschaftlichen Position ihres Geschlechtes im Herkunftsland aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Frauen fliehen somit, weil ihre grundlegendsten

Rechte missachtet werden. Charakteristisch für frauenspezifische Verfolgung ist, dass die Geschlechtszugehörigkeit entweder den Grund für die Verfolgung darstellt oder aber die Art der Verfolgung bestimmt. Wenn sich einer Frau überhaupt die Möglichkeit bietet aus ihrem Heimatland zu fliehen, erlebt sie auf den vielen Stationen der Flucht oftmals erneut sexuelle Gewalt, beispielsweise durch Schlepper oder männliche Geflüchtete und ist somit aufs Neue mit traumatisierenden Erfahrungen konfrontiert. Die fehlende Sicherheit in den Flüchtlingslagern stellt ein zentrales Problem für geflüchtete Frauen dar. Gerade alleinreisende Frauen sind in vielerlei Hinsicht benachteiligt und spüren dies unter anderem in der Nahrungs- und Güterverteilung, da sie keine männliche Begleitung nachweisen können. Auch unsichere sanitäre Anlagen werden von Frauen vielfach gemieden, da sie sich vor Belästigungen und Übergriffen fürchten. Sowohl die Erlebnisse im Heimatland, als auch die Erfahrungen auf der Flucht, sind für sehr viele Frauen verstörend und können eine tiefgreifende Traumatisierung auslösen.

Aufgrund dessen soll im folgenden Kapitel eine Annäherung an die Thematik des Traumas im Kontext der Flucht stattfinden und aufgezeigt werden, was Erfahrungen vor und während der Flucht für Auswirkungen auf geflüchtete Menschen haben können.

3 Trauma im Kontext der Flucht

Ausgehend von der Fragestellung der Bachelorarbeit ist es essentiell, sich mit dem Begriff der Traumatisierung tiefergehend auseinanderzusetzen, die Hintergründe zu erkennen und diese einordnen zu können. In diesem Kapitel wird erklärt, was ein Trauma ist, wie es entsteht und welche Auswirkungen Krieg, Folter, Flucht, Vertreibung und Migration auf die psychische Gesundheit haben können. Darauf aufbauend erfolgt ein Überblick über mögliche Traumafolgestörungen.

3.1 Definition und Typen eines Traumas

Der Begriff Trauma kommt aus dem Griechischen und bedeutet Wunde. Dies kann auch als seelische Verletzung verstanden werden. Diese Verletzung der Seele kann bei einer Überforderung der psychischen Schutzmechanismen durch ein traumatisierendes Ereignis zustande kommen (vgl. Deutschsprachige Gesellschaft für Psychopathologie o.J.: o.S.). Nach ICD-10 (2020: o.S.), dem international gültigen Klassifikationssystem für psychische Störungen ist ein Trauma eine Reaktion auf ein kurz- oder langanhaltendes, belastendes Ereignis oder eine Situation mit aussergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophentem Ausmass, welche bei fast jedem Menschen eine tiefgreifende Verzweiflung hervorrufen würde. Gemäss Mlodoch (2017: 25) ist ein Trauma eine entsetzliche Erfahrung von Gewalt, ein Schock als auch ein abrupter Einschnitt in die Lebensbiographie einer Person. Solche verstörenden Ereignisse sind getragen von dem Gefühl der Macht- und Hilflosigkeit und dem Kontrollverlust über physische wie auch psychische Funktionen. Doch nicht nur diese Aspekte werden beeinflusst, auch das Selbst- und Weltverständnis und das Vertrauen in Andere und die Umgebung werden nachhaltig erschüttert.

Ob ein Mensch, welchem eine Traumatisierung widerfährt eine Traumafolgestörung entwickelt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Nicht jedes Individuum ist nach einem entsprechenden Vorkommnis traumatisiert. Folter und Vergewaltigung gehören jedoch zu den Geschehnissen, welche sich mit hoher Wahrscheinlichkeit traumatisierend auswirken. Es kann davon ausgegangen werden, dass es anspruchsvoller ist, ein Trauma zu bewältigen und dass die Schädigung grösser ist, je länger ein negativer Einfluss anhält und je häufiger dieser vorkommt. Neben den einmalig stattfindenden Monotraumata, gibt es auch Umstände, in denen Menschen verschiedenen Stresssituationen ausgesetzt sind. Die Wiederholung oder die gemeinsame Einwirkung dieser Ereignisse schwächen die Abwehrmechanismen der Persönlichkeit und können so eine traumatische Schädigung hervorrufen (vgl. Schneck 2017: 82-83).

Als Orientierungsschema wird heute häufig von der Bezeichnung Typ I und Typ II Traumata gesprochen. Nachfolgend sollen diese zwei Typen kurz erläutert werden.

3.1.1 Typ I

Unter dem Typ I Trauma werden Traumatisierungen verstanden, die durch ein einmaliges, oft deutlich umschriebenes Ereignis verursacht und gekennzeichnet sind. Vielfach gehen sie einher mit klaren Wiedererinnerungen an die einzelnen traumatischen Ereignisse. Typ I Traumata können beispielsweise ein Unfall oder eine Naturkatastrophe sein (vgl. ebd.: 83).

3.1.2 Typ II

Der Typ II Trauma kann als Polytraumatisierung beschrieben werden, was bedeutet, dass die Erfahrung einer psychischen Traumatisierung sich wiederholt und über einen längeren Zeitraum andauert. Dies ist beispielsweise bei Folter oder sexuellem Missbrauch der Fall. Es sind wiederkehrende und komplexere Formen von traumatischen Erlebnissen, welche häufig tiefgreifende und schwere Störungen beziehungsweise psychische Probleme nach sich ziehen (vgl. Gschwend 2004: 12).

3.2 Ursachen einer Traumatisierung im Kontext von Krieg und Flucht

Inhaltlich wird zwischen den Faktoren unterschieden, ob ein Umwelteinfluss oder eine absichtliche Schädigung durch andere Menschen vorliegt. In der direkten Arbeit mit geflüchteten Menschen liegen meistens sogenannte Man-made-Traumata, also von Menschen verursachte Traumata, vor. So ist auch zu sagen, dass ein absichtlich beigefügtes Trauma das Risiko massiv erhöht zu erkranken (vgl. Schneck 2017: 85-86). Anschliessend werden prätraumatisierende Lebensumstände im Kontext von Krieg und Flucht geschildert.

3.2.1 Krieg

Ein Krieg ist für alle involvierten Personen eine traumatische Erfahrung, bei welcher sich verschiedenartige Gegebenheiten über einen gewissen Zeitraum erstrecken. Kriegsgeschehnisse bedeuten für das einzelne Individuum meist Chaos sowie die direkte Konfrontation mit Verwundung, Gewalt, Sterben und Tod. Die Menschen erleben im Alltag militärische Aktionen und werden Zeugen von Kampf und Zerstörung. Häufig sind sie jedoch auch direkt von Gewalterlebnissen betroffen. Die jüngeren Kriege der Geschichte weisen sich dadurch aus, dass sie gezielt die Zivilbevölkerung durch Morde, Vergewaltigung und Vertreibung terrorisieren (vgl. Maier et al. 2019: 75). Bevölkerungsgruppen geraten in Bürger-

kriege zwischen organisierten, einander bekämpfenden Parteien. Dabei müssen Zivilpersonen in ständiger Angst leben verschleppt, versklavt, umgebracht oder der Lebensgrundlage beraubt zu werden (vgl. Gröschel 2008: 28-29). Weitere zusätzliche Belastungen stellen in einem Krieg der Nahrungsmittelmangel, unhygienische Bedingungen und Rechtslosigkeit dar. Ein Krieg geht auch immer einher mit hohen materiellen Verlusten für die Bevölkerung. Neben Plünderung und Diebstahl wird sehr oft erlebt, dass das eigene Zuhause, die Industrie wie auch die Infrastruktur eines Landes zerstört wird. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Wirtschaft zum Zusammenbruch kommt und nur noch bedingt Arbeitsplätze zur Verfügung stehen (vgl. Maier et al. 2019: 76).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass traumatisierende Ereignisse, die vielfach in Kriegen erlebt werden, sich insbesondere zeigen in:

- Verlust von nahen Angehörigen und Familienmitgliedern
 - Erleben von Gewalt aus nächster Nähe
 - Bedrohung am eigenen Leib
 - Auflösung geltender Norm- und Wertvorstellungen einer Gesellschaft
 - Aufhebung der alltäglichen Selbstverständlichkeiten im Leben
- (vgl. Gröschel 2008: 29).

3.2.2 Folter

Folter definiert sich darüber, dass der Täter die klare Absicht hat, gezielt Gewalt auszuüben. So wird der Akt des Folterns vom Opfer als Manifestation menschlicher Bösartigkeit erlebt. Folter als Individuum zu erfahren, bedeutet komplette Desillusionierung sowie ein nicht rückgängig zu machendes Heraustreten aus der menschlichen Gemeinschaft (vgl. Maier et al. 2019: 76). Das verfolgte Ziel der Folter besteht darin, die Persönlichkeit des Menschen zu brechen und die Identität des Einzelnen zu zerstören, sowie die Bevölkerung bewusst einzuschüchtern. Die Foltermethoden finden auf einer physischen wie auch psychischen Ebene statt und schliessen sexuelle Gewalt mit ein. Zu den bekanntesten physischen Methoden gehört das Treten, Schlagen, Elektroschocks verabreichen, Schlagen der Fusssohlen oder das Aufhängen an den Armen. Psychische Foltermethoden zeigen sich in der Anordnung von Misshandlung und Folterung von Familienangehörigen wie auch Folterung anderer Personen oder bestehen darin, gestellte Exekutionen aus nächster Nähe miterleben zu müssen (vgl. Gröschel 2008: 27). Folter kann auch ganz gezielt gegen Frauen gerichtet sein. Frauenspezifisch sind sie aus diesem Grund, weil sie sich sexueller Gewalt bedienen. Die Funktion der frauenspezifischen Foltermethoden haben unterschiedliche Mo-

tive. Frauen können aus den gleichen Gründen wie Männer gefoltert werden, doch die Methode der Vergewaltigung wird primär bei Frauen angewendet. Folter in Form von Vergewaltigung und Massenvergewaltigung attackiert in erster Linie Frauen, doch wird die Methode auch dazu benutzt, Ehemänner, Familienangehörige oder sogar ganze Volksgruppierungen zu demütigen und zu erniedrigen. In Gesellschaften in welchen sich die Ehre des Ehemannes, der Familie oder sogar einer Volksgemeinschaft in der Ehre der Frau widerspiegelt, wirkt sexuelle Folter doppelt so stark (vgl. Gahn 1999: 24). Folter wird somit als Mittel zur Machtausübung, Herrschaft und Unterdrückung gebraucht (vgl. Maier et al. 2019: 76). Menschen welche grausame Folter überleben, leiden häufig ihr Leben lang unter den physischen wie auch psychischen Folgen, die einen massiven Leidensdruck auslösen (vgl. Gröschel 2008: 27).

3.2.3 Flucht, Vertreibung, Migration

Sowohl Krieg als auch drohende oder erlebte Folter, veranlassen Menschen, ihre Heimat zu verlassen um Sicherheit in anderen Ländern zu suchen. Geflüchtete sind oft verzweifelt und in ihren Gefühlen ambivalent, was die Flucht aus ihrem Heimatland betrifft. Überwiegend sind Flucht oder Vertreibung nicht geplant, sondern sind Folgen eines überstürzten Handelns, welches Beziehungsabbrüche und materielle Verluste zur Folge hat. Jede Migration stellt eine psychosoziale Herausforderung dar, welche in Verbindung mit emotionalen Einbrüchen auftritt. Eine Flucht ist immer auch getragen von Hoffnung und Erwartungen, welche sich aber vielfach mit Enttäuschung, Ernüchterung und Trauer abwechseln (vgl. Maier et al. 2019: 77). Traumatisierungen entstehen nicht nur im Heimatland, sondern können auch durch Ereignisse auf der Flucht entstehen oder zusätzlich zu bereits bestehenden Traumata wirken. Auslösende Faktoren sind wie erwähnt beispielsweise der Verlust von Angehörigen, der Fluchtweg und dessen Transport oder die humanitär schlechten Lebensbedingungen und die Gewalt in den Flüchtlingslagern (vgl. Gröschel 2008: 29-30). Ob eine erzwungene Migration als Trauma angesehen werden kann oder krankmacht, kann nicht schlüssig beantwortet werden. Was jedoch gesagt werden kann ist, dass sich die Flucht in ein anderes Land auf Menschen mit vorausgehenden Traumatisierungen besonders belastend auswirkt (vgl. Maier et al. 2019: 77).

3.3 Traumafolgestörungen

Ein schreckliches Ereignis muss nicht bei jedem Menschen eine Traumafolgestörung auslösen. Traumatische Ereignisse finden immer im Kontext sozialer und biografischer Zusammenhänge statt, welche auf die Krankheitsentwicklung wichtigen Einfluss nehmen. Ereignis-, Schutz- und Risikofaktoren interagieren hier in einem Wechselspiel und beeinflussen, wie der Mensch mit extrem bedrohenden Erlebnissen umgeht und diese verarbeitet. Es

kann jedoch gesagt werden, dass bei einer Vergewaltigung die Traumatisierungsrate bei über 50 Prozent liegt (vgl. Zito/Martin 2016: 28). Zahlreiche Studien, welche in Deutschland bis 2014 durchgeführt wurden, ergeben ein aussagekräftiges Bild über das Spektrum psychischer Erkrankungen bei geflüchteten Menschen. Dabei nehmen Posttraumatische Belastungsstörungen und Depressionen eine zentrale Rolle ein. Die ganze Bandbreite an psychischen Erkrankungen ist jedoch sehr viel weitreichender. Häufig treten auch Traumafolgestörungen wie Angststörungen, Somatisierungen oder Substanzabhängigkeit auf (vgl. Borcsa et al. 2017: 36-37).

Angehend werden die oben aufgeführten häufigsten psychischen Erkrankungen, welche im Kontext von Krieg und Flucht entstehen könnten, näher beleuchtet.

3.3.1 Posttraumatische Belastungsstörung

Eine der wichtigsten Traumafolgestörungen ist die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS). Nach ICD-10 (2020: o.S.) ist die PTBS daran geknüpft, dass die auftretenden Symptome eine Reaktion auf eine belastende Situation kurzer oder längerer Dauer sind und werden als aussergewöhnliche Bedrohung erlebt. Die Symptome der PTBS werden in verschiedene Symptomgruppen unterteilt:

- **Wiedererleben:** Das traumatische Erlebnis kann sich in Form von wiederkehrenden und belastenden Träumen zeigen oder in Flashbacks. Das heisst, das Trauma wird in lebhaften Bildern erneut erlebt, was zu grossem Stress und dissoziativen Reaktionen führen kann (vgl. Maier et al. 2019: 79).
- **Vermeidung:** Es wird versucht, Situationen, die an das Trauma erinnern, aus dem Weg zu gehen oder diese komplett zu vermeiden. Betroffene Personen weisen eine Tendenz auf, sich sozial zu isolieren und zeigen eine emotionale Taubheit (vgl. Schenk 2017: 95).
- **Überregung:** Im Zusammenhang mit dem traumatischen Erlebnis, erlebt die betroffene Person ein ständiges Gefühl von Bedrohung und weist eine erhöhte Alarmbereitschaft auf, was sich in Form von übertriebener Schreckhaftigkeit äussert (vgl. Maier et al. 2019: 80).
- **Eingeschränkte Erinnerung:** Vielfach ist es für Betroffene nicht oder nur eingeschränkt möglich, sich an wichtige Sequenzen des traumatischen Ereignisses zu erinnern. Belastende Gefühle werden vielfach abgespaltet oder verdrängt (vgl. Schenk 2017: 95).

Es kann gesagt werden, dass sich bei Menschen, welche unter einer PTBS leiden, häufig eine Depression oder ein anderes Störungsbild auch Komorbidität genannt, entwickelt. Selten bis kaum ist eine PTBS ohne jegliche Komorbidität anzutreffen (vgl. Heedt 2017: 125).

3.3.2 Depression

Bei Geflüchteten stellt eine depressive Störung unterschiedlichster Schweregrade nach PTBS die zweithäufigste Traumafolgeerkrankung dar (vgl. Borcsa et al. 2017: 38). Die Hauptsymptome einer Depression zeigen sich in Freudlosigkeit, Niedergeschlagenheit, Antriebslosigkeit sowie Interessenlosigkeit. Eine Depression tritt häufig auf mit diffusen Ängsten, wie auch Ängsten den Alltag nicht bewältigen zu können. Vielfach sind der Selbstwert als auch das Selbstvertrauen massiv eingeschränkt und gehen einher mit Selbstvorwürfen, Schuldgefühlen bis hin zu Suizidgedanken. Weitere zentrale Merkmale einer Depression sind verminderte Aufmerksamkeit und das Unvermögen, sich über längere Zeit zu konzentrieren. Die Erkrankung kann sich auf einer körperlichen Ebene ausdrücken und zu Schlafstörungen und Appetitlosigkeit führen (vgl. Herdegen 2015: 37).

3.3.3 Angststörung

Einen nicht zu vernachlässigenden Anteil verschiedener psychischer Erkrankungen bei geflüchteten Menschen stellt die Angststörung dar. Angst und Panikattacken stellen nicht die Hauptdiagnose dieser Menschengruppe dar, doch sind diese Symptome ebenfalls eine der meist auftretenden Komorbiditäten bei PTBS und Depressionen (vgl. Borcsa 2017: 39). Die Angst kann sich auf diversen Ebenen manifestieren und steht bei vielen Geflüchteten im Zentrum des Erlebens (vgl. Maier et. al. 2019: 84). Panikstörungen zeichnen sich aus durch das plötzliche Auftreten von intensiver Angst. Die Betroffenen haben das subjektive Gefühl, sie könnten beispielsweise an einem Herzinfarkt sterben oder aber glauben verrückt zu werden. Hinzu kommen körperliche Symptome wie Schwitzen, Zittern, Übelkeit, Bauchbeschwerden, Erstickungsgefühle sowie Herzrasen. Charakteristisch in der Krankheitsentwicklung ist eine zunehmende Erwartungsangst, was bedeutet, dass die Betroffenen Angst vor der Angst haben. Dies geht wiederum einher mit einem sozialen Rückzug, Vermeidungstendenzen wie auch häufigen Arztbesuchen (vgl. Eichenberger 2007: 121). Zahlreiche der geflüchteten Menschen äussern die Angst vor Verfolgung und Unterdrückung. Diese Angst ist teilweise begründet, kann aber auch paranoide Anteile an sich haben (vgl. Maier et al. 2019: 84).

3.3.4 Somatisierung

Bei medizinischen Behandlungen bei geflüchteten Menschen ist auffallend, wie häufig Schmerzsymptome im Vordergrund stehen und Anlass einer ersten Konsultation sind. Das häufige Auftreten von Schmerzen kann daher zu einem grossen Teil als Reaktion auf die vergangenen belastenden Situationen vor oder während der Flucht, als auch auf die Ungewissheit während des Asylverfahrens bewertet werden. Es ist ein körperlicher Ausdruck vom seelischen Schmerz, der nicht anders ausgedrückt werden kann (vgl. Borcsa et al.

2017: 39-40). Weiter kann gesagt werden, dass fast alle Folterüberlebende unter chronischen Schmerzen leiden. Die destruktive Langzeitwirkung von Folter kann jahrelange Schmerzsymptome auslösen, welche nur bedingt auf einer somatischen Ebene erklärt werden können. Der grösste Teil dieser Schmerzen wird mit dem Konzept der somatoformen Schmerzstörung in Zusammenhang gebracht. Demzufolge können Schmerzen, über welche Folterüberlebende berichten, nicht auf einen physiologischen Prozess oder eine körperliche Störung zurückgeführt werden. Nach Maier et. al. (2019: 85) treten solche Schmerzen häufig auf in Zusammenhang mit emotionalen Konflikten oder psychosozialen Problemen. Bis zu 80 Prozent der Betroffenen, welche an einer PTBS leiden, weisen ebenfalls eine somatoforme Schmerzstörung auf.

3.3.5 Suchterkrankung und Substanzmissbrauch

Der risikohafte Konsum von Substanzen wie Alkohol als auch Rausch- und Betäubungsmitteln, stellt eine relevante Komorbidität unterschiedlichster psychischer Krankheiten dar (vgl. Borcsa et al. 2017: 40). Die genannten Substanzen erscheinen oftmals als schnelle und einfache Lösung. Der Konsum von Alkohol, illegalen Substanzen oder Medikamenten kann in vielen Fällen als ein Versuch von Selbstmedikation betrachtet werden (vgl. Zito et al. 2016: 41). Da Traumaüberlebende vielfach unter massiven Anspannungen, Ängsten und chronischen Schmerzen leiden, greifen sie oft zu Substanzen die zentral dämpfend wirken, wie Alkohol, Beruhigungsmittel oder Opiate. Frauen welche eine PTBS vorweisen, haben im direkten Vergleich mit der Normalbevölkerung ein dreifach erhöhtes Risiko, alkoholabhängig zu werden (vgl. Maier et al. 2019: 87).

3.4 Zusammenfassung

Ein Trauma ist eine Reaktion auf ein kurz- oder langanhaltendes, belastendes Ereignis oder eine Situation mit aussergewöhnlicher Bedrohung, welche bei fast jedem Menschen eine tiefgreifende Verzweiflung hervorrufen. Offiziell wird ein Trauma in zwei verschiedene Typen unterschieden. Typ I Trauma sind Traumatisierungen, die durch ein einmaliges, oft deutlich umschriebenes Ereignis gekennzeichnet sind. Typ II sind sogenannte Polytraumatisierungen, welche dadurch charakterisiert sind, dass sich die Traumatisierung wiederholt und über einen längeren Zeitraum andauert. Es sind traumatische Erlebnisse, welche häufig schwere psychische Krankheitsbilder verursachen. Folter- und Kriegsüberlebende weisen Traumata auslösende Erfahrungen auf, die gekennzeichnet sind durch ihre Intensität, Schwere und Brutalität, als auch in ihrer Quantität, also in der Wiederholung, Häufung und Dauer. Ein Krieg, welcher mit Folter und Vertreibung verbunden ist, wird als existenzielle Bedrohung erlebt. Es ist ein Eingriff in die physische und psychische Integrität des Men-

schen und bedeutet vielfach eine Zerstörung der materiellen, sozialen und kulturellen Lebensgrundlage. Folter und Vergewaltigung wirken sich mit hoher Wahrscheinlichkeit traumatisierend aus. Die Methode der Vergewaltigung wird jedoch primär bei Frauen angewendet. Die sexuelle Gewalt richtet sich gezielt gegen Frauen wie auch gegen ihre nahestehenden Angehörigen. Die Auswirkungen gezielter, gegen Menschen gerichteter Gewalt, können tiefgreifende, langanhaltende Schädigungen und damit einhergehende Traumafolgestörungen auslösen. Das Spektrum psychischer Erkrankungen wird dominiert durch die Posttraumatische Belastungsstörung, welche ihrerseits häufig mit komorbiden psychiatrischen Krankheitsbildern wie Depressionen, Angststörungen oder Substanzmissbrauch auftritt. Des Weiteren wird der Verlauf häufig durch chronische Schmerzen und multiple Beschwerden begleitet.

Postmigratorische Belastungsfaktoren wie das Asylverfahren und der damit verbundene unsichere Aufenthaltsstatus, können die psychische Gesundheit traumatisierter Asylsuchenden ebenfalls wesentlich beeinflussen. Aus diesem Grund soll das Asyl- und Flüchtlingsrecht aus der Perspektive der Frauen im nächsten Kapitel näher betrachtet werden.

4 Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht

Um die Lebenslage traumatisierter asylsuchender Frauen besser einordnen zu können, und so eine professionelle Beratung und Begleitung zu ermöglichen, ist es unerlässlich, dass Sozialarbeitende über ein Basiswissen der wichtigsten rechtlichen Aspekte des Schweizerischen Asylverfahrens verfügen. Ausserdem soll das Kapitel aufzeigen, mit welchen Herausforderungen sich traumatisierte asylsuchende Frauen im Verfahren auseinandersetzen müssen. Die komplexe Thematik der Rechtslage im Asyl- und Flüchtlingsrecht wird in diesem Abschnitt jedoch nicht vollumfänglich dargelegt, da der Fokus auf der Sozialen Arbeit im Asylbereich liegt.

4.1 Rechtsgrundlage

In der Schweiz gelten sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen und Abkommen, was die Zustimmung zu Asyl oder anderwärtigem Schutz anbelangt. Im Schweizerischen Asylgesetzbuch ist festgehalten wer als Flüchtling anerkannt wird und wem unter welchen Bedingungen Asyl zugesprochen wird. Die Definition von Flüchtling entspricht dabei den Begrifflichkeiten der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe o.J. o.S. a: Rechtsgrundlage). Die GFK, welche im Jahr 1951 verabschiedet wurde, geht davon aus, dass jede Person Anspruch auf den Flüchtlingsstatus hat, wenn sie verfolgt wird oder ihr Verfolgung droht, hinsichtlich ihrer Ethnie, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung (vgl. Vivre Ensemble/Solidarité sans frontières 2019: 7). Im Schweizerischen Asylgesetzbuch sind seit 1998 frauenspezifische Fluchtgründe im Schweizerischen Asylgesetz festgeschrieben. Das bedeutet, dass der aufgesuchte Staat somit auch Schutz bei privater und geschlechtsspezifischer Verfolgung bieten muss. Seit 2008 gibt es ausserdem Richtlinien zum Verfahren bei frauenspezifischen Fluchtgründen, basierend auf dem Handbuch Asyl und Rückkehr vom Bundesamt für Migration (vgl. Terre des Femmes Schweiz o.J.: o.S. b: Dossier Geflüchteter Frauen). Weiter sind in der Schweiz in Bezug auf Schutzgewährung und Asylverfahren die Europäische Menschenrechtskonvention, die Antifolterkonvention der Vereinten Nationen, sowie das Schengen/ Dublin- Assoziierungsabkommen verbindlich (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe o.J. o.S. a: Rechtsgrundlagen). Hinzuzufügen ist das CEDAW-Übereinkommen, sowie die Istanbul-Konvention, welche jegliche Art von Diskriminierung gegenüber Frauen aufs Stärks verurteilen. Letztere besagt, dass Frauen vor allen Formen der Gewalt geschützt werden müssen (vgl. Büchler 2016: 7). Für die Durchführung des Schweizerischen Asylverfahrens ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig. Am 1. März 2019 kam es zu einer Revision des Asylgesetzes, wel-

ches nun vorschreibt, dass die meisten Asylverfahren innerhalb von 140 Tagen durchgeführt und abgeschlossen werden sollen. Dieses beschleunigte Verfahren beinhaltet präzise Abläufe und ist zeitlich getaktet (vgl. SEM 2019 o.S. a: Das Asylverfahren).

4.2 Das Asylverfahren

Ein Asylgesuch kann von einer ausländischen Person, welche in der Schweiz Schutz vor Verfolgung sucht, schriftlich oder mündlich in einem der sechs regionalen Bundesasylzentren, an einer Schweizer Grenzkontrollstelle oder bei der Grenzkontrolle eines Schweizer Flughafens gestellt werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe o.J. o.S. b: Das Asylverfahren). Nach Einreichung des Asylgesuches werden die betroffenen Personen einem Bundesasylzentrum (BAZ) mit Verfahrensfunktion zugewiesen. In einem ersten Schritt werden die Personalien der asylsuchenden Person aufgenommen und die Verantwortlichkeit der Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens abgeklärt. In der Vorbereitungsphase werden während drei Wochen die Identität überprüft, die Fingerabdrücke registriert und mit der europäischen Datenbank Eurodac verglichen. Ausserdem wird der allgemeine Gesundheitszustand abgeklärt und bei Bedarf eine Altersbestimmung und DNA-Analyse veranlasst (vgl. SEM 2019: o.S. b: Empfang und Vorbereitungsphase). Mit dem neuen Asylgesetz steht den Asylsuchenden kostenloser Rechtsschutz in den BAZ zur Verfügung. Die zuständigen Beratenden dienen einerseits als Bindeglied zwischen den Asylsuchenden und den weiteren Akteuren des Prozesses, andererseits beraten sie die Asylsuchenden in rechtlichen und sozialen Fragen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe o.J. o.S. b: Das Asylverfahren). Nach der Vorbereitungsphase findet in einem durchstrukturierten Ablauf die Anhörung zu den Asylgründen statt (vgl. schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht o.J. o.S.). In diesem Gespräch sollen die Asylsuchenden ihre Fluchtgründe detailliert wiedergeben und dem SEM, wenn vorhanden, Beweismittel übergeben wie beispielsweise Polizeivorladungen, Gerichtsurteile, Arztzeugnisse oder Fotos. Alle bedeutsamen Aspekte sollen dargelegt und abgeklärt werden, da diese als Grundlage für den Asylentscheid dienen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe o.J. o.S. b: Das Asylverfahren).

Es ist wichtig, dass Frauen, welche mit ihren Ehemännern zusammen angereist sind, von diesen getrennt befragt werden, damit in der Anhörung auf ihre persönlichen Fluchtgründe eingegangen werden kann. Dies zeigt sich vor allem dann als bedeutsam, wenn die Verfolgung der Frau von der eigenen Familie ausgeht, wie beispielsweise bei häuslicher Gewalt. Vielfach haben Frauen auf der Flucht schlimme Dinge erleiden müssen, über die sie in Gegenwart ihrer Familie nicht sprechen können oder wollen. Während der Anhörung sind,

abgesehen von den Befragenden des SEM, bei Bedarf auch Dolmetschende und Vertretende von Hilfswerken anwesend (vgl. Büchler 2016: 13-14). Weiter muss immer auch die Rechtsvertretung bei den Gesprächen anwesend sein (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe o.J. o.S. c: Beratung und Rechtsvertretung). Wenn der Verdacht auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegt oder die Lage im Herkunftsland auf geschlechtsspezifische Verfolgung hinweist, ist vorgesehen, dass die asylsuchende Person von einer Person des gleichen Geschlechts angehört wird. Diese Vorkehrungen gelten ebenfalls für Personen, welche dolmetschen, Protokoll führen beziehungsweise Hilfswerke vertreten. Gestützt auf die protokollierte Anhörung entscheidet das SEM über die Gewährung oder Abweisung des Asylgesuchs. (vgl. Büchler 2016: 13-14). Nach diesem Gespräch gibt es zwei unterschiedliche Verfahren, die eingeleitet werden können.

4.2.1 Das beschleunigte Verfahren

Sind die Fakten aussagekräftig und deutlich, wird ein beschleunigtes Verfahren im BAZ binnen acht Arbeitstagen eingeleitet und es wird ein erstinstanzlicher Asylentscheid gefällt. Ein positiver Entscheid bedeutet, dass die Asylsuchenden für die Integration und Unterbringung in der Schweiz auf die Kantone verwiesen werden. Fällt der Entscheid jedoch negativ aus, wird der Wegweisungsvollzug auferlegt, was zur Folge hat, dass die maximale Aufenthaltsdauer im BAZ 140 Tage beträgt. Findet die Wegweisung nicht innerhalb dieser angeordneten 140 Tagen statt, werden die Betroffenen dennoch an die verschiedenen Kantone verteilt. Diese wiederum sind dann für den Wegweisungsvollzug und die Nothilfe zuständig (vgl. schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht o.J.: o.S.).

4.2.2 Das erweiterte Verfahren

Ein erweitertes Verfahren kommt dann zu tragen, wenn es nach der Anhörung zu den geschilderten Asylgründen noch zusätzliche Abklärungen braucht. Für die Unterbringung und Betreuung während dieser Zeit werden die Asylsuchenden einem entsprechenden Kanton zugewiesen. Dieser Kanton ist dementsprechend während des weiteren Verlaufs des Verfahrens für ihre Unterbringung und Betreuung zuständig. Die asylsuchende Person hat während dem erweiterten Verfahren für entscheidungsrelevante Schritte das Anrecht auf kostenlose Beratung und Vertretung durch eine Rechtsberatungsstelle im angezeigten Kanton oder kann weiterhin mit der bisherigen Rechtsvertretung vom BAZ arbeiten. Das erweiterte Verfahren soll nicht länger als ein Jahr dauern und wird mit einem erstinstanzlichen Asylentscheid abgeschlossen. (vgl. ebd.: o.S.). Wenn am Ende des erweiterten Verfahrens ein negativer Beschluss vorliegt und eine Wegweisung bevorsteht, müssen die Voraussetzungen dafür gegeben sein. Das heisst, es dürfen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt werden. Weiter muss garantiert werden, dass die Rückkehr der

betroffenen Person in ihre Heimat oder in einen Drittstaat aufgrund der allgemeinen Situation zumutbar und möglich ist. Ist dies nicht der Fall, verfügt das SEM über eine vorläufige Aufnahme. Wichtig zu sagen ist, dass gegen jeden negativen Entscheid, welcher vom SEM ausgeht, Rekurs beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann (vgl. SEM 2019: o.S. c: Asylentscheid).

4.3 Hindernisse asylsuchender Frauen im Asylverfahren

In der Schweiz müssen sich geflüchtete Frauen mit Diskriminierungen auf zwei Ebenen auseinandersetzen. Einerseits sind sie konfrontiert mit einer repressiven Migrationspolitik im Allgemeinen, andererseits stehen sie einem Asylsystem gegenüber, in welchem noch nicht in allen Institutionen und Behörden ein Bewusstsein für frauen- /geschlechterspezifische Aspekte generiert wurde.

4.3.1 Befragungssituation

Viele asylsuchende Frauen stammen aus Ländern, in welchen ihr Lebensalltag von den Aufgaben im Haushalt und der Kindererziehung geprägt sind. Der Umgang mit Behörden und Ämtern ist ihnen oft fremd und bereitet ihnen dementsprechend Mühe. Durch den jeweiligen kulturellen Hintergrund kann der Kontakt mit Männern ausserhalb der Familie ebenfalls als Hemmnis wirken. In den Anhörungen jedoch sind viele der Frauen mit solchen Gegebenheiten konfrontiert (vgl. Handbuch Frauenflüchtlinge in der Schweiz 1993: 114.). In vielen Herkunftsländern der Frauen sind Autoritätspersonen nicht vertrauenswürdig und werden mit Machtmissbrauch und Angst assoziiert. Aus diesem Grund ist es für asylsuchende Frauen äusserst herausfordernd, innerhalb einer kurzen Zeit zu den befragenden Personen Vertrauen aufzubauen und traumatisierende oder schambehaftete Erinnerungen zu verbalisieren (vgl. Doering 2011: 13). Ausserordentlich schwierig ist es in den Anhörungen für Frauen, welche Opfer von sexueller Gewalt wurden. Wenn Frauen aus Gesellschaften kommen, in denen Sexualität ein Tabuthema ist und eine Vergewaltigung zu einer sozialen Ächtung führt, ist es ihnen fast unmöglich darüber zu sprechen (vgl. Handbuch Frauenflüchtlinge in der Schweiz 1993: 115). Doering (2011: 14-15) schreibt in der Studie, welche von Terre des Femmes Schweiz herausgegeben wurde, dass die Sensibilität bei den Befragungen im Asylverfahren gegenüber Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, immer noch unbefriedigend ist. Es werden Beispiele geschildert, in denen Frauen genötigt werden, eine Vergewaltigung im Detail zu schildern, um die Glaubwürdigkeit zu prüfen. Auch wurden Befragungen, bei welchen sich während dem Gespräch herausstellte, dass sexuelle Gewalt ein Thema ist, nicht unterbrochen, um die Befragung in einem gleichgeschlechtlichen Team fortzusetzen. Um ein Asylgesuch professionell zu begleiten und abzu-

klären, müssen die Mitarbeitenden vom SEM detaillierte, korrekte und aktuelle Informationen über die Herkunftsländer der Frauen haben. Es ist essenziell, dass die Personen, welche über das Asylverfahren entscheiden, fachliche Kenntnisse über frauenspezifische Kontexte haben, sowohl betreffend kultureller und politischer als auch rechtlicher Aspekte. In der gleichen Studie wie oben bereits erwähnt, musste festgestellt werden, dass in 18 Fällen, welche das SEM abgeklärt hat, lediglich in einem eine geschlechtsspezifische Analyse durchgeführt wurde

4.3.2 Eigenständige Asylgesuche

Tatsache ist, dass viele Frauen immer noch keinen eigenen Asylantrag stellen, weil sie schlicht nicht wissen, dass auch für sie diese Option besteht. Demnach glauben sie, dass es ausreichend ist, wenn sie im Asylgesuch vom Ehemann eingeschlossen sind. Es ist unerlässlich, dass Frauen bei ihrer Einreise über ihre Rechte informiert werden und ihnen kommuniziert wird, dass sie ein eigenständiges Asylgesuch stellen können. Ihnen müssen des Weiteren auch die Vorteile und eventuellen Nachteile eines eigenen Asylantrags erklärt werden. Wie bereits in der Arbeit erläutert, haben viele Frauen, welche sexuelle Gewalt erlebt haben, grosse Angst, dass ihre Ehemänner oder Verwandten davon erfahren könnten, was ihnen widerfahren ist, da die Thematik sehr schambehaftet ist und mit einer Stigmatisierung einhergeht. Deshalb ist es wichtig, dass jeder asylsuchenden Frau zugesichert und gewährleistet wird, dass weder ihr Partner noch andere Familienmitglieder von ihren Angaben in Kenntnis gesetzt werden (vgl. ebd.: 17).

4.3.3 Glaubwürdigkeit

Laut Art. 7 Abs. 1 des Asylgesetzes ist es ausreichend, wenn die asylstellende Person ihre Asylgründe glaubhaft darlegen kann. Denn in vielen Fällen ist es gar nicht möglich, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen. Als Glaubhaft werden Fälle beurteilt, in denen das SEM die Aussagen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft werden Aussagen gewertet, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet werden können, widersprüchlich sind oder den Tatsachen nicht entsprechen (vgl. Bächler 2016: 21). Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (vgl. 2018/ 2019: 33) konnte feststellen, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit oft auf subjektiven Annahmen und Einschätzungen beruht und gefärbt ist von der persönlichen Erfahrung der Befragten.

Ein Trauma, wie beispielsweise sexuelle Gewalt, kann dazu führen, dass bestimmte Details nicht mehr einwandfrei in einer logischen Abfolge wiedergegeben werden können. Für die betroffenen Frauen ist es ausserordentlich schwierig sich an das Erlebte zu erinnern und

darüber zu sprechen. Basierend darauf kann es vorkommen, dass nicht jede Frage beantwortet werden kann. Dieser Sachverhalt kann dazu führen, dass die geschilderten Fluchtgründe unglaubhaft wirken (vgl. Büchler 2016: 23). Dass ein Asylgesuch einer traumatisierten Frau als unglaubwürdig eingeordnet wird, weil sie sich nicht exakt an Daten oder Namen erinnern kann, ist fragwürdig (vgl. Doering 2011: 18). Des Weiteren ist anzufügen, dass eine wiederholte Schilderung der Traumata im Asylprozess zu einer Retraumatisierung führen kann (vgl. Büchler 2016: 23).

4.4 Zusammenfassung

Die Grundsätze des Asylverfahrens beziehen sich primär auf die nationale Rechtsgrundlage des Schweizer Asylgesetzes wie auch auf die wichtigsten Völkerrechtsgrundlagen der Genfer Flüchtlingskonvention und der europäischen Menschenrechtskonvention. Ein Asylgesuch kann in einem der sechs Bundesasylzentren, an einer Schweizer Grenzkontrollstelle oder bei einem Schweizer Flughafen gestellt werden. Für die Prüfung aller Asylgesuche ist das Staatssekretariat für Migration zuständig. In der Schweiz ist im März 2019 das beschleunigte Asylverfahren in Kraft getreten. Die Asylverfahren sollen innert 140 Tagen bearbeitet und mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossen werden. In den Verfahren müssen die Asylsuchenden unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung erhalten. Die Behörden prüfen innerhalb des Asylverfahrens, ob eine Person den Schutz der Schweiz braucht. In der Vorbereitungsphase werden erste Abklärungen bezüglich der Identität durchgeführt und geklärt, ob die Schweiz für die gesuchstellende Person zuständig ist. Nach diesem Stadium findet in einem durchstrukturierten Ablauf die Anhörung zu den Asylgründen statt. Daraus resultiert das beschleunigte oder erweiterte Verfahren. Frauen stehen in der Schweiz einem Asylsystem gegenüber, in welchem eine Sensibilisierung für frauen- und geschlechtsspezifische Aspekte noch ungenügend vorhanden ist. Besonders belastend werden die Befragungssituationen von Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, empfunden. Viele Frauen sind sich auch nicht bewusst, dass sie ein Anrecht auf ein eigenständiges Asylgesuch haben. Dazu kommt, dass viele asylsuchende Frauen als unglaubwürdig eingestuft werden, da sie sich nicht exakt an traumatisierende Erlebnisse erinnern können. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit wird oft aufgrund subjektiver Annahmen und Einschätzungen beurteilt und ist gefärbt von der persönlichen Erfahrung der Befragenden.

Geschlechterspezifische Benachteiligung ist nicht nur in den Strukturen und Umständen, welche das Asylverfahren mit sich bringt zu finden. Auch in der Unterbringungs- und Betreuungssituation in Kollektivunterkünften sind sie unterprivilegiert.

5 Herausforderungen asylsuchender Frauen in Kollektivunterkünften

In diesem Teil soll ein kritischer Blick auf die Unterbringungs- und Betreuungssituation von asylsuchenden Frauen in Kollektivunterkünften geworfen werden. Der Fokus wird auf die alltägliche Lebensgestaltung in den Zentren gelegt. Dabei sind die Fragen, inwiefern geschlechterspezifische Überlegungen in die Unterbringungs- und Betreuungskonzepte einfließen und welchen Einfluss diese auf das subjektive Erleben der Frauen haben können, von besonderem Interesse.

5.1 Unterbringung und Infrastruktur

Terre des Femmes Schweiz (2013: 6-7) hat die Wohnsituation in neun verschiedenen Kollektivunterkünften untersucht und herausgefunden, dass die Platzverhältnisse in den Unterbringungen äusserst knapp sind. Demzufolge leben die asylsuchenden Menschen auf sehr engem Raum zusammen. Dies führt unweigerlich dazu, dass die Privatsphäre nicht gewährleistet ist. Das Leben auf einem begrenzten Raum zusammen mit Männern kann bei traumatisierten Frauen Unsicherheit und Ängste auslösen und dazu beitragen, dass sie sich zurückziehen und mehrheitlich in ihren Zimmern verweilen.

5.1.1 Schlafräume

Gemäss dem Bundesratsbericht zur Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen (2016: 19), besteht bei der gendersensiblen Unterbringung in den schweizerischen Kollektivunterkünften Handlungsbedarf. Beispielsweise haben nicht alle Unterbringungen abschliessbare Schlafräume für Bewohnerinnen. Frauen mit Gewalt- und Fluchterfahrung benötigen einen gesicherten Rückzugsort, damit sie zur Ruhe kommen und sich in ihrer belastenden psychosozialen Situation stabilisieren können. Im Vergleich zu den Männern werden die vorhandenen Aufenthalts- und Gemeinschaftsräume von den meisten Frauen weniger genutzt. Infolgedessen sind sie von der Unterbringung in Mehrbettzimmern und den knappen räumlichen Ressourcen stärker betroffen. Gewisse Zentren können gar keine Gemeinschaftsräume zur Verfügung stellen, was für alle Asylsuchenden zwangsläufig zu einer Einschränkung der Alltagsgestaltung führt (vgl. Terre des Femmes 2013: 8-10).

5.1.2 Sanitäre Anlagen

Die Analyse zur Situation von Flüchtlingsfrauen vom Bundesrat (2016: 9-10) hat ergeben, dass geeignete Sichtschutzmassnahmen an Duschkabinen sowie geschlechtergetrennte Toiletten nicht in allen Unterkünften anzutreffen sind. Solche Gegebenheiten stellen einen Eingriff in die Privatsphäre der Frauen dar. Durch den fehlenden Schutz ihrer Intimsphäre

können sie zu Opfern von sexuellen Belästigungen werden. In Unterkünften, in welchen die sanitären Anlagen von beiden Geschlechtern geteilt werden müssen, ist für Frauen der Toilettengang oder das Duschen mit Stress und Angst verbunden (vgl. Terre des Femmes 2013: 9).

5.2 Alltagsaktivitäten und Beschäftigung

Viele asylsuchende Frauen haben in den Zentren keine regelmässige Tagesstruktur, weil es oft an Aktivitäten- oder Beschäftigungsprogrammen fehlt. Es sind lediglich die Haushaltstätigkeiten oder der Besuch eines Sprachkurses, die eine Abwechslung in den Alltag bringen. Wie bereits erläutert, ist die Infrastruktur in den meisten Zentren räumlich eingeschränkt, was sich auch auf die Bewegungsfreiheit der Frauen negativ auswirkt. Diese Ausgangslage ist insbesondere für traumatisierte Frauen sehr belastend. Viele Frauen berichten, dass sie unter der Situation leiden, keine Beschäftigung zu haben. Eine weitere Herausforderung stellen die angebotenen Sprachkurse der Zentren dar. Diese können von vielen Frauen nicht besucht werden, weil die Kinderbetreuung während dieser Zeit nicht gewährleistet ist. Den Asylsuchenden ist es im schweizerischen Rechtssystem kaum möglich, einen Arbeitsplatz zu finden (vgl. ebd.: 12-13). Allgemein besteht ein Entwicklungsbedarf in der Betreuungs- und Beschäftigungsstruktur der Zentren. Generell sollte ein Ansatz angestrebt werden, der das Selbstwertgefühl, insbesondere von vulnerablen Frauen mit Traumaerfahrung, stärkt. Ein Angebot an geschlechtergetrennten Freizeitaktivitäten könnte die Teilnahmebereitschaft der Frauen erhöhen. Eine beschäftigungszentrierte Vorgehensweise kann dazu beitragen, dass Frauen mit Gewalterfahrung zeitweise einen Abstand zu ihren gegenwärtigen Sorgen gewinnen können (vgl. Bundesrat 2016: 10).

5.3 Betreuung und Unterstützung

Aus der genannten Untersuchung von Terre des Femmes Schweiz geht hervor, dass sieben von neun Kollektivunterkünften mit einem Bezugspersonensystem arbeiten. Entsprechend ist für jede asylsuchende Person eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kollektivunterkunft zuständig. Allerdings sind die Mitarbeitenden durch den hohen Betreuungsaufwand und die Überbelegung der Zentren häufig überlastet. Weiter fällt auf, dass die Zuteilung der Bezugspersonen in keinem der neun untersuchten Zentren geschlechterspezifisch erfolgt. Folglich werden viele asylsuchende Frauen auch von Männern betreut. Hinzu kommen die Sprachbarrieren, die im Alltag ein Hindernis darstellen. So kann es vorkommen, dass die Frauen über die Beschäftigungsprogramme oder die Sprachkurse nicht korrekt informiert sind und sie diese Angebote dadurch verpassen. Die Zentren su-

chen jedoch nach kreativen Lösungen, um den Informationsfluss zu gewährleisten. Die individuelle Betreuung hingegen stellt eine grössere Herausforderung dar, insbesondere dann, wenn die Zeit und der Raum für eine kultursensible Kommunikation fehlen. Die Problematik liegt hier auf einer strukturellen Ebene. Die Kommunikation zwischen Asylsuchenden und Mitarbeitenden bricht schneller ab, wenn die Kapazität für die individuelle Betreuung fehlt (vgl. Terre des Femmes 2013: 15). Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte sieht die Defizite in den Kollektivunterkünften unter anderem in den hohen Ansprüchen an das Personal, deren ungenügenden fachlichen Kenntnissen, sowie in den knappen Personalressourcen. Darüber hinaus wird das Angebot der Zusammenarbeit mit den interkulturellen Dolmetschenden selten in Anspruch genommen (vgl. sozialinfo 2019: o.S.).

5.4 Gesundheitsversorgung

Der Stellenwert der psychischen Gesundheit findet beim Ankommen der asylsuchenden Menschen und deren Unterbringung im BAZ, vielfach zu wenig Aufmerksamkeit. Die meisten Asylsuchenden werden nicht systematisch zu ihrem physischen und psychischen Gesundheitszustand befragt. Bei den asylsuchenden Menschen, bei denen die Asylbehörden bereits mit einem negativen Asylentscheid bereits rechnen, scheint eine umfassende medizinische Untersuchung eine untergeordnete Rolle zu spielen. Eine psychische Krankheit zu diagnostizieren ist mit Aufwand verbunden und im Fall einer Ausweisung ist die Indikation dafür oft nicht gegeben. Ein ausführliches Früherkennungssystem würde sicherlich mehr psychiatrische Krankheiten diagnostizieren, für deren Behandlung aber zu wenig adäquate Angebote zur Verfügung stehen. Die Anamnese zur psychischen Gesundheit sollte idealerweise direkt nach dem Ankommen der Asylsuchenden erhoben werden. Sind Symptome einer psychischen Erkrankung gegeben, sollte eine fachliche Abklärung erfolgen und bei Bedarf eine Behandlung eingeleitet werden. Hierzu sollten die Rahmenbedingungen der BAZ so angepasst werden, dass die Menschen schneller in die Kantone verlegt werden können. Jede frühzeitige Behandlung verbessert den Prognoseverlauf (vgl. Müller/Roose/Landis/Gianola 2018: 31).

5.5 Zusammenfassung

Für traumatisierte Frauen ist das Zusammenleben mit Männern auf engem Raum in den Kollektivunterkünften oft mit Unsicherheiten und Ängsten verbunden. Infolgedessen nutzen sie die vorhandenen Aufenthalts- und Gemeinschaftsräume weniger als die Männer und ziehen es vor, sich vorwiegend in ihren Zimmern, die sie häufig mit anderen Frauen teilen müssen, aufzuhalten. Dadurch sind sie von den knappen räumlichen Ressourcen stärker

betroffen. Darüber hinaus sind die Schlafräume in vielen Kollektivunterkünften nicht abschliessbar und auch in den sanitären Anlagen fehlen adäquate Schutzmassnahmen. Für die Frauen stellt dies ein grosser Eingriff in die Privatsphäre dar und kann zu sexuellen Übergriffen führen. In Bezug auf die Betreuungs- und Beschäftigungsstruktur in den Zentren ist ein hoher Entwicklungsbedarf feststellbar. Asylsuchende Frauen haben nicht viele Möglichkeiten ihren Tag sinnvoll zu gestalten, weil es entweder an Beschäftigungsangeboten in den Zentren mangelt oder sie die vorhandenen Angebote aufgrund der Kinderbetreuung nicht nutzen können. Hinzu kommt, dass die Betreuungspersonen durch die Überbelegung der Zentren, die geringen personellen Ressourcen und durch die unzureichenden Fachkenntnisse in komplexen Fallsituationen einer hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt sind. Eine individuelle und fachspezifische Betreuung ist unter diesen Umständen kaum möglich. Zentral ist auch die Erkenntnis, dass viele der Asylsuchenden nicht systematisch zu ihrem physischen wie auch psychischen Gesundheitszustand befragt werden und dadurch eine adäquate und professionelle Behandlung nicht gewährleistet ist.

Um den spezifischen Bedürfnissen von Frauen in Schweizer Asylunterkünften nachzukommen und diese besser berücksichtigen zu können, ist auf Seite der Beratungs- und Betreuungspersonen eine Stärkung der interkulturellen Kompetenz von grosser Wichtigkeit.

6 Interkulturelle Kompetenz als Kernkompetenz in der professionellen Beratung und Begleitung bei traumatisierten Asylsuchenden

In den vorderen Kapiteln wurde die Wissensgrundlage in Bezug auf traumatisierte asylsuchende Frauen gelegt und die Lebenslage dieser Zielgruppe genauer betrachtet. Im Folgenden soll nun eine Auseinandersetzung mit dem interkulturellen Kompetenzmodell nach Leenen, Gross und Grosch stattfinden. Darin soll beleuchtet werden, über welche fachlichen und persönlichen Fähigkeiten eine interkulturell kompetente sozialarbeitende Person im Kontext der Beratung und Begleitung von traumatisierten Asylsuchenden verfügen sollte. Dabei wird bewusst Bezug genommen auf beide Geschlechter, da zu diesem Thema noch keine frauenspezifische Fachliteratur vorliegt.

In der Zusammenarbeit mit asylsuchenden Menschen kann es immer wieder zu kulturellen Missverständnissen kommen. Kulturelle Unterschiede können angegangen werden, indem Professionelle der Sozialen Arbeit aufmerksam und offen wahrnehmen, wo Unstimmigkeiten im Austausch spürbar sind. Diese sollten nach Möglichkeit nicht gleich bewertet werden. Vielmehr soll ein Prozess stattfinden, in welchem die eigene Selbstverständlichkeit hinterfragt wird und die Option von einem Perspektivenwechsel eingenommen werden kann. Kulturelle Missverständnisse bilden sich zuallererst in unseren Gedanken und Überlegungen, vor dem Hintergrund unserer eigenen Norm- und Wertevorstellungen. Das Wissen über die eigene kulturelle Prägung ist hier elementar (vgl. Schneck 2017: 164-165). In der Arbeit mit Asylsuchenden hat der Aspekt der Kulturbegegnung und der interkulturellen Verständigung an Bedeutung gewonnen. Zentral in dieser Ausführung ist die Begrifflichkeit der interkulturellen Kompetenz. Der Begriff wird im Feld der interkulturellen Forschung als Fähigkeit, mit Menschen aus anderen Kulturen erfolgreich und kultursensibel zu interagieren, beschrieben (vgl. Koptelzewa 2004: 64). Er bedeutet aber nicht nur die Berücksichtigung und den Einbezug der fremden Kultur, sondern ganz besonders die Fähigkeit, die herausfordernden Situationen, in denen sich diese Menschen befinden, kontextbezogen zu verstehen und dementsprechende fallorientierte Handlungsweisen abzuleiten. Grosse Bedeutung hat die verbale wie auch die nonverbale Kommunikation mit Einbezug des eigenen als auch fremden kulturellen Hintergrundes (vgl. Erim 2009: 116). Interkulturelle Kompetenz besteht demzufolge aus einem Fächer vielfältiger Fähigkeiten, die einen konstruktiven Umgang mit der Komplexität kultureller Überschneidungssituationen erlauben (vgl. Auernheimer 2013: 113). Von einer kulturellen Überschneidungssituation wird dann gesprochen, wenn Men-

schen mit unterschiedlicher kultureller Sozialisation in einer Situation füreinander bedeutsam werden und eine Interaktion auf einer Beziehungsebene eingehen (vgl. Hogrefe o.J.: o.S.). Kompetenzen, die eine Bewerkstelligung solcher Situationen ermöglichen, sind einerseits an eine fachliche Ausbildung gekoppelt, andererseits sind es die persönlichen Fähigkeiten, die jedes Individuum mitbringt. Es handelt sich somit um komplexe Fähigkeiten einer Person, die nur bedingt durch Bildung beeinflusst werden können, beziehungsweise nur vom Einzelnen selbst in einem Lernprozess angestossen werden können. Ausgehend von der kulturellen Überschneidungssituation können vier Domänen interkultureller Kompetenzen unterscheiden werden, um solche Situationen konstruktiv zu meistern (vgl. Auernheimer 2013: 114).

Die nachstehende Übersicht beschreibt die wesentlichen Merkmale und Eigenschaften einer interkulturell kompetenten Person anhand des interkulturellen Kompetenzmodelles nach Leenen, Gross und Grosch. Diese werden in vier Domänen unterteilt:

Interkulturell relevante allg. Persönlichkeitseigenschaften z.B.	Interkulturell relevante soziale Kompetenzen z.B.
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Belastbarkeit ➤ Unsicherheits- und Ambiguitätstoleranz ➤ Kognitive Flexibilität ➤ Emotionale Elastizität ➤ Personale Autonomie 	<p>Selbstbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Differenzierte Selbstwahrnehmung ➤ Realistische Selbsteinschätzung ➤ Fähigkeit zum Identitätsmanagement <p>Partnerbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur Rollen- und Perspektivenübernahme <p>Interaktionsbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit, wechselseitig befriedigende Beziehungen aufzunehmen und zu erhalten
Spezifische Kulturkompetenzen z.B.	Kulturallgemeine Kompetenzen z.B.
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachkompetenz ➤ Interkulturelle Vorerfahrungen ➤ Spezifisches Deutungswissen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wissen bzw. Bewusstsein von der generellen Kulturabhängigkeit des Denkens, Deutens und Handelns ➤ Vertrautheit mit Mechanismen der interkulturellen Kommunikation ➤ Vertrautheit mit Akkulturationsvorgängen ➤ Wissen über allgemeine Kulturdifferenzen und ihre Bedeutung

Tabelle 1: Vier Bereiche „Interkultureller Kompetenzen“ (in: Auernheimer 2013: 115)

Diese einzelnen Kompetenzen lassen sich beliebig erweitern. Auffallend ist bei der interkulturellen Kompetenz, dass die erwähnten Fähigkeiten mit wenigen Ausnahmen genauso gut als Beschreibung der Kommunikationskompetenz dienen könnten (vgl. Koptelzewa 2004: 66). Die vier Bereiche der zuvor aufgeführten Übersicht lassen sich nur analytisch trennen. In der Praxis fließen sie zusammen, sie ergänzen sich wechselseitig und kompensieren sich. Fehlende Kommunikationskompetenz lässt sich beispielsweise durch Kreativität im nonverbalen Ausdruck ausgleichen (vgl. Auernheimer 2013: 115). Um die vier Bereiche verständlicher darzustellen, werden diese nachfolgend nochmals spezifisch erläutert.

Die *interkulturell relevanten allgemeinen Persönlichkeitseigenschaften* beinhalten sicherlich eine psychische Belastbarkeit sowie die Eigenschaft in Stresssituationen Ruhe bewahren zu können. Ambiguitätstolerante Menschen verfügen über die Kompetenz, mehrdeutige aber auch widersprüchliche Situationen auszuhalten. Obwohl sie sich in einem Spannungsfeld befinden, bleiben sie handlungsfähig. Des Weiteren ist es wichtig, dass Personen eine grundsätzliche Offenheit besitzen, mit Ungewohntem und Andersartigem unbefangen und nicht wertend umgehen zu können. Hier wird gerne auch von sogenannten personennahen Kompetenzen gesprochen, da unklar ist, ob Fähigkeiten wie Neugier oder Humor durch formale Bildungsprozesse erlernbar sind.

Die *interkulturell relevanten sozialen Kompetenzen* werden unterschieden in selbst-, fremd- und interaktionsbezogene Kompetenzen. Selbstbezogene Kompetenzen implizieren unter anderem das Können, sich selbst realistisch und differenziert wahrzunehmen. Ein zusätzlicher wichtiger Aspekt ist die eigene Wirkung auf andere einschätzen zu können, als auch seine persönlichen Grenzen wahrzunehmen und sich Gefühle von Befremdung einzugehen. Bedeutend ist auch, dass eine Person fähig ist, eigene Wertvorstellungen und Verhaltensmuster zu reflektieren und zu analysieren. Partnerbezogene soziale Kompetenzen schliessen Fähigkeiten der Rollen- und Perspektivenübernahme mit ein. Dies ist möglich indem sich eine Person in die Gefühlslage des Gegenübers versetzen kann. Eine interaktionsbezogene Kompetenz geht davon aus, dass eine Interaktion auf längere Zeit konstruktiv gestaltet werden kann.

Zu den *spezifischen Kulturkompetenzen* gehören vor allem Sprachkenntnisse und Wissen über kulturspezifische Bedeutungsmuster, Rituale oder Tabus anderer Kulturen. Auch die eigene Kultur sollte reflektiert werden und eine Auseinandersetzung mit der eigenen Organisations- und Berufskultur sollte stattfinden.

Bei *kulturallgemeinen Kompetenzen* sollte eine Auseinandersetzung mit Akkulturationsvorgängen vorhanden sein (vgl. ebd.: 115-116). Das heisst, dass Anpassungsprozesse, die als Reaktion auf langfristige Beziehungssituationen zwischen Menschen verschiedener Kulturen entstehen und bestimmte Veränderungen für die Beteiligten mit sich bringen können, berücksichtigt werden (vgl. IKUD Seminare o.J.: o.S.). Der Ablauf der Akkulturation und den dabei auftretenden Zugehörigkeitsfragen wie auch die Beschäftigung mit der Selbst- und Fremdstereotypisierung sowie dem Prozess der Ethnisierung und Selbstetnisierung, sind ebenfalls wichtige Faktoren bei der kulturallgemeinen Kompetenz (vgl. Auernheimer 2013: 116).

Die interkulturelle Kompetenz ist „nicht als eine abstrakte, von den übrigen beruflichen Qualifikationen abtrennbare Zusatzkompetenz, sondern als eine besondere Qualifikation für die Erfüllung des allgemeinen beruflichen Anforderungsprofils in interkulturellen Überschneidungssituationen“ zu betrachten (Krewer und Scheitza 1996, zit. nach Auernheimer 2013: 117).

7 Merkmale und Hilfestellungen einer professionellen Beratung und Begleitung bei traumatisierten Asylsuchenden

Aufbauend auf die Erkenntnisse des vorangegangenen Kapitels, wird in diesem Teil der Fokus auf konkrete, praxisnahe Merkmale und Hilfestellungen gerichtet, die Sozialarbeitende dazu befähigen sollen, eine gelingende und wirksame Beratung wie auch Begleitung traumatisierter Asylsuchender zu gewährleisten. Der Schwerpunkt ist hier in verschiedene Hauptaspekte aufgegliedert, welche in einem Beratungssetting und in der Begleitung traumatisierter Asylsuchender massgeblich zum Tragen kommen: unterstützende Herangehensweisen in einer Beratung, Traumapädagogik und deren Empfehlungen, die Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und traumatisierten Asylsuchenden, die Kooperation und Vernetzung mit anderen Fachkräften sowie die Zusammenarbeit mit interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern.

7.1 Traumasensible Haltung

In der Zusammenarbeit mit geflüchteten Menschen ist eine traumasensible Haltung essenziell. Es ist wichtig, dass Sozialarbeitende über Grundkenntnisse der Psychopathologie verfügen. Somit können Anzeichen einer Traumatisierung in der Biographie oder im Verhalten von geflüchteten Menschen wahrgenommen und eingeordnet werden (vgl. Gahleitner/Zimmermann/Zito 2017: 58). Hinter vielen Verhaltensauffälligkeiten, welche Sozialarbeitende im Beratungssetting erleben und als anstrengend oder schwer nachzuvollziehen erachten, kann sich eine Traumatisierung verbergen. Aufbauend auf dieses Hintergrundwissen werden beispielsweise Konzentrationsstörungen oder ausgeprägte Vergesslichkeit adäquater eingeordnet und als potentiell traumatische Ausdrucksweisen identifiziert und nicht nur als Interessensmangel abgetan. Mit einer traumasensiblen Haltung lässt sich problematisches Verhalten vielfach besser entschlüsseln, was ein zielführenderes Reagieren ermöglicht (vgl. Zito/Martin 2016: 55). Laut Gahleitner et al. (2017: 9) bedeutet eine traumasensible Haltung auch, eine Achtsamkeit im Umgang mit belastenden Themen zu entwickeln. Wenn geflüchtete Menschen in Bezug auf ihre Erfahrungen in der Vergangenheit befragt werden, müssen Reaktionen ihrerseits aufmerksam beobachtet und dem Auftreten traumatischer Symptome muss stabilisierend entgegengewirkt werden. Häufig sind sich traumatisierte Personen nicht im Klaren, dass sie unter einer traumatischen Symptomatik leiden. Sie gehen eher davon aus, die Kontrolle über sich und ihre Gefühle zu verlieren. In solchen Situationen kann es entlastend wirken, wenn Sozialarbeitende in verständlichen

Worten erklären können, was mit ihnen passiert, so dass sie ihre eigenen Reaktionen einordnen und verstehen können. Der Anspruch besteht nicht darin, ein differenziertes Erklärungsmodell über Traumata und Traumafolgestörungen zu vermitteln, sondern vielmehr Bilder zu finden, die für die betroffenen Menschen greifbar und nachvollziehbar sind. So kann ein Prozess angestossen werden, in welchem ein eigenes hilfreiches Modell der innerpsychischen Vorgänge entwickelt werden kann.

7.2 Zuhören, bezeugen, verstehen

Gemäss Mlodoch (2017: 77-79) ist es für geflüchtete Menschen, welche Traumata und Gewalt erlebt haben, von zentraler Wichtigkeit, dass Sozialarbeitende ihnen als empathische Zuhörerinnen und Zuhörer zur Seite stehen. Hört man einem Menschen zu, welcher massive Gewalt in der Vergangenheit erlebt hat, tritt man in Beziehung mit einer tief verwundeten Person, welche um die Rekonstruktion ihrer Erinnerung kämpft. Sozialarbeitende nehmen in beratenden Gesprächen eine Rolle ein, welche mit ethischer und moralischer Verantwortung verbunden ist. In einem solchen Austausch können bei Betroffenen schwierige Erinnerungen hochkommen. An dieser Stelle ist es zentral zu erkennen, wo die Grenzen der erzählenden Person sind und diese zu respektieren. Indessen sind auch die Zuhörenden mit schmerzhaften Bildern konfrontiert, welche eine Verstörung zurücklassen können. Aus diesem Grund müssen Sozialarbeitende lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und so ihre individuellen Abwehrmechanismen zu reflektieren. Empathie, Parteilichkeit und die Vermittlung der zuhörenden Person, dass sie an die Schilderungen der betroffenen Person glaubt, sind für die Herstellung von Vertrauen wichtig. In den Beratungsgesprächen geht es nicht darum, historische und zeitliche Fakten nach deren Gültigkeit einzuordnen und zu prüfen, wie dies in einer Befragungssituation in einem Asylverfahren der Fall ist. Es geht vielmehr um die subjektive Wahrheit aus dem Inneren der Gewalterfahrungen der Betroffenen. Ihre Erlebnisse und Erinnerungen sind nicht an Fakten, sondern an subjektive Bedeutungen gebunden.

7.3 Traumapädagogische Unterstützungsmöglichkeiten

Die Traumapädagogik hat sich aus der pädagogischen Praxis entwickelt und regte eine Enttabuisierung des Themas sexuelle Gewalt gegen Frauen an. Die Traumapädagogik ist stark beeinflusst von den Erkenntnissen der Psychotraumatologie als auch der Sozialen Arbeit, Bindungstheorie und der Resilienzforschung. Im Zentrum von Praxis und Theorie steht der traumatisierte Mensch und das Ziel, ihn auf seinem Weg von einem Objektstatus zum Subjekt-Sein, zur Selbstbemächtigung zu begleiten. Zentral ist die Annahme, dass der

Mensch die Fähigkeit zur Veränderung und zur Selbstregulation besitzt (vgl. Weiss/Kessler/Gahleitner 2016: 21-24). Ein weiterer essenzieller Aspekt ist die menschliche Begegnung zwischen den Ratsuchenden und den Beratenden. Die Traumapädagogik ist darauf angelegt, sowohl die Selbstheilungskräfte und das Entwicklungspotenzial zu fördern, als auch korrigierende Bindungsangebote in einem sicheren Rahmen anzubieten. Dadurch kann Vertrauen entstehen und das Selbstwertgefühl gesteigert werden (vgl. Biberacher 2013: 285).

7.3.1 Sicherheit vermitteln

Traumatisierte asylsuchende Menschen sind gekennzeichnet von schrecklichen Erlebnissen und mussten Erfahrungen von existenzieller Verunsicherung durchmachen. Dieser Ausgangslage sollte primär Sicherheit entgegengesetzt werden (vgl. Baer/Frick-Baer 2016: 88). Doch das Gefühl von Sicherheit tritt bei traumatisierten Menschen nur schwer wieder auf. Dies aus dem Grund, dass sie in einer unsicheren Umgebung gelebt haben und mit schmerzhaften Situationen konfrontiert waren, denen sie machtlos ausgeliefert waren, welche ihr Selbst- und Weltvertrauen nachhaltig erschüttert haben. Ein ungeklärter Aufenthaltsstatus im Asylland als auch die Angst vor einer Abschiebung wirken sich oft im Hier und Jetzt ebenfalls negativ aus. Damit sich traumatisierte Asylsuchende konstant stabilisieren können, ist es notwendig, dass sie eine reale physische und psychische Sicherheit erhalten. Dabei sind alle Aktivitäten, die bei einer sozialen und physischen Stabilisierung unterstützend wirken, hilfreich. Im Beratungssetting heisst das im Konkreten, dass unterschiedlichste Themenbereiche angesprochen und gegebenenfalls geklärt werden können, welche sich potentiell positiv auf das Gefühl der Sicherheit der Betroffenen auswirken (vgl. Zito/Martin 2016: 63-64). Nachfolgend werden unterschiedliche Fragen zu Teilbereichen geschildert, an welchen sich Sozialarbeitende in Beratungssituation orientieren können.

Aufenthalt

- Ist der Aufenthalt der betroffenen Person gesichert?
- Muss gegen eine Ablehnung des Asylgesuches Rekurs eingelegt werden?

Unterbringung

- Wie gestaltet sich die Wohnsituation?
- Können traumatisierte Personen in eine Wohnung ziehen, um dadurch mehr zur Ruhe zu kommen?
- Benötigt die betroffene Person Unterstützung bei der Wohnungssuche?

Tagesstruktur

- Besteht die Möglichkeit an einem Sprachkurs teilzunehmen?
- Besteht die Option, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen oder eine Ausbildung zu machen?

Physische und psychische Verfassung

- Wie ist der Gesundheitszustand der betroffenen Person?
- Liegt ein selbstschädigendes Verhalten vor, wie Drogen- oder Alkoholkonsum?
- Ist eine Therapie angezeigt?

Soziales Umfeld

- Wie sieht das soziale Umfeld der betroffenen Person aus?
- Wie kann ein sozialer Anschluss gewährleistet werden?
(vgl. ebd.: 64)

7.3.2 Der „sichere Ort“

Traumatische Erlebnisse lösen häufig Gefühle von Hilflosigkeit aber auch Wut aus. Sie können den Umgang eines Menschen mit Stress und Belastungen einschneidend beeinflussen. Ebenfalls kann das Selbstwertgefühl beeinträchtigt werden und das Empfinden, dass die Welt grundsätzlich ein sicherer und verlässlicher Ort ist. Wenn einer traumatisierten Person ein Verlust von Sicherheit in der sogenannten äusseren Welt als einem „sicheren Ort“ wiederfährt, zerstört dies die Wahrnehmung eines inneren Sicherheitsgefühls nachhaltig. Um diese destruktiven Erfahrungen und Gefühle überwinden zu können, bedarf der wieder zu erlangende „innere sichere Ort“ eines „äusseren sicheren Ortes“. Dies ist nur zu meistern, wenn die betroffene Person verlässliche, einschätzbare und zunehmend zu bewältigende Lebensraum- und Alltagsbedingungen antrifft (vgl. Bausum et al. 2009: 31-32). Das Ziel einer Beratung von Geflüchteten, welche auf lebenspraktische Fragen ausgerichtet ist, sollte die Herstellung von „sicheren Orten“ ermöglichen. Durch diese können Betroffene erlernen, sukzessive wieder Vertrauen in ihre Umwelt zu gewinnen (vgl. Flory 2017: 44). Nachfolgend soll erläutert werden, wie der Ort in einem Beratungssetting als „sicherer Ort“ wahrgenommen und ausgestaltet werden kann.

Strukturelle Klarheit

Ein Trauma ist nicht vorhersehbar und bedeutet für viele Menschen einen kompletten Kontrollverlust. Aus diesem Grund verspüren traumatisierte Personen ein ausgeprägtes Bedürfnis, Situationen einschätzen und kontrollieren zu können (vgl. Zito/Martin 2016: 67). Um

diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollte im Beratungssetting mit traumatisierten Geflüchteten ein Gefühl der Sicherheit, Orientierung und Kontrolle vermittelt werden. Das ermöglicht den betroffenen Menschen, die gegenwärtige Situation adäquater einzuschätzen und somit handlungsfähig zu bleiben. Dies wird vor allem geschaffen, wenn in Unterkünften und Beratungen eine strukturelle Klarheit besteht (vgl. Flory 2017: 44). Hilfreich dabei ist, verbindliche Regeln zu definieren, was in einer Institution erlaubt ist und was nicht. Ausserdem sollte ein Wissen vermittelt werden, über welche Rechte und Pflichten die jeweiligen Parteien verfügen. Des Weiteren sollten sie darüber informiert sein, für welche Aufgabebereiche die einzelnen Fachpersonen verantwortlich sind (vgl. Zito/Martin 2016: 67). Ein Wechsel von Zuständigkeiten der Beratenden sollte vermieden werden, um Kontinuität zu gewährleisten. Es ist wichtig, dass Sozialarbeitende sowohl ihre Rolle als auch Handlungsmöglichkeiten transparent mit den Asylsuchenden thematisieren. Wenn Betroffene innerhalb der Gespräche in die Überlegungen miteinbezogen werden, entsteht für sie ein Gefühl von Kontrolle, Handlungsmacht und Wahlmöglichkeiten (vgl. Flory 2017: 44). Verbindlichkeit und die Einhaltung von Abmachungen helfen dabei, als beratende Person einschätzbar und vertrauenswürdig zu sein. Ein zusätzlicher Faktor, welcher Sicherheit vermitteln kann, sind klare Zeitstrukturen. Asylsuchende Personen müssen darüber informiert sein, wann welche Angebote stattfinden. Strukturierte Tagesabläufe und Rituale in den Unterkünften können ein Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit bewirken. Strukturelle Klarheit bedeutet in der Praxis Einschätzbarkeit, Orientierung und Sicherheit (vgl. Zito/Martin 2016: 67).

Atmosphäre

Strukturelle Klarheit alleine bedeutet aber nicht automatisch, dass Asylsuchende eine Einrichtung als „sicheren Ort“ empfinden. Die strukturelle Klarheit sollte in eine Atmosphäre eingebettet sein, die getragen ist von Wertschätzung, Respekt, Offenheit und Wohlwollen. Die Atmosphäre in einem Raum kann einen aktiven Einfluss auf den Verlauf einer Beratung haben. In einem Beratungsgespräch mit traumatisierten Menschen ist zu beachten, dass diese Gespräche in Räumlichkeiten stattfinden, welche Geborgenheit vermitteln. Insbesondere, wenn die aktuelle Unterbringung in den Unterkünften herausfordernd ist, kann es umso wichtiger sein, dass Räumlichkeiten existieren, in denen sich die betroffenen Personen sicher und geborgen fühlen und dementsprechend auch Ruhe finden (vgl. ebd.: 68).

7.3.3 Sichere Bindung

Ein Trauma ist häufig der Grund, dass das Vertrauen in die Umwelt und die Mitmenschen nachhaltig geschädigt ist. Das Bindungssystem von Menschen ist flexibel und lernfähig.

Frühere, schmerzhaft Erfahrungen können ersetzt werden durch neue, positive Begegnungen. In der Zusammenarbeit mit traumatisierten Menschen kann ein solches positives Bindungsangebot von Seiten der Sozialen Arbeit kommen. In einem klar definierten Rahmen sollen Erfahrungen ermöglicht werden, dass Mitmenschen wieder als vertrauenswürdig, empathisch und zuverlässig empfunden werden können. In der Sozialen Arbeit besteht vielfach die Sorge, dass die Beziehungsarbeit zum Klientel zu nahe und persönlich wird. In der Arbeit mit traumatisierten Menschen kann jedoch eine professionelle und reflektierte Nähe sehr heilsam wirken. Die Erfahrung zeigt, dass eine sichere Bindung zu einer Bezugsperson ein zentraler Schritt hin zur Genesung und zur emotionalen Stabilität sein kann. Daraus entsteht bei den Betroffenen eine innere Sicherheit, welche sie dazu befähigt, neue Kontakte und Beziehungen eingehen zu können. Die Rolle der Sozialarbeitenden als zentrale Ansprechperson kann somit in den Hintergrund rücken (vgl. ebd.: 78-80).

7.3.4 Ressourcenorientierung

In der Arbeit mit traumatisierten Asylsuchenden ist es aus der traumatherapeutischen Perspektive von zentraler Bedeutung, neue positive Bilder und Gedanken zu affirmieren (vgl. Schneck 217: 232). In der Beratung im Kontext der Sozialen Arbeit von Betroffenen ist es essenziell, an ihre bestehenden Ressourcen anzuknüpfen. Das können Aktivitäten sein, die sie gerne ausführen, welche ihre Kreativität aktivieren und in denen sie sich selbstwirksam wahrnehmen. Ressourcen orientieren sich an Tätigkeiten, aber auch an Haltungen, Überzeugungen sowie Glaubenssystemen. Ausserdem können Ressourcen auf vielen weiteren Ebenen angesiedelt sein, wie die nachfolgende Auflistung ersichtlich macht:

- kulturspezifische und überkulturelle Tätigkeiten und Fertigkeiten
- körperorientierte Tätigkeiten
- künstlerischer Ausdruck
- Soziale und familiäre Bindungen
- Werthaltungen

(vgl. Gahleitner et al. 74)

Vielfach verhindert eine Traumatisierung den Zugang zu den vorhandenen Ressourcen. Manche betroffenen Personen haben das Gefühl, keine Verbindung zu sich und ihrer Kraftquelle zu haben. Mit solchen Aussagen signalisieren sie jedoch auch, dass sie den Wunsch verspüren, mit ihrem Leid wahrgenommen zu werden. Es ist wichtig, dass die erlebte Hoffnungslosigkeit anerkannt wird, doch ebenso bedeutend ist die Suche nach Kraftreserven und Fähigkeiten. Wenn die Ressourcensuche jedoch zu sehr forciert wird, besteht die Gefahr, dass traumatisierte Asylsuchende sich in ihren schmerzhaften Erfahrungen nicht ernst

genommen fühlen und so ihre Verletzungen nicht mehr Preis geben. Hier ist es massgebend, eine Balance zu finden (vgl. Schneck 217: 232).

7.4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Um all diese Bereiche der sozialen, physischen und psychischen Stabilisierung zu berücksichtigen, ist es unabdingbar, dass Sozialarbeitende mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten (vgl. Zito/Martin 2016: 65). Insbesondere für psychisch erkrankte Asylsuchende ist es essenziell, dass Sozialarbeitende Kontakte zu Kliniken, Fachpersonen der Psychologie, Psychotherapie und Medizin herstellen können. Des Weiteren muss eine Vernetzung mit den beteiligten Behörden stattfinden, um die Kostenklärung zu gewährleisten. Nicht zu vergessen ist die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit. Diese zeigt sich durch politische Forderungen wie auch das gezielte Aufmerksam machen auf die dringende Notwendigkeit professioneller, frühzeitiger psychologischer, psychotherapeutischer und ärztlicher Versorgung. Die Behandlung von psychisch kranken Asylsuchenden ist jedoch nicht ausschliesslich durch Psychotherapie zu bewältigen. Die Komplexität und Mehrdimensionalität der Problemstellungen der Betroffenen bedarf einer engen Kooperation und Verzahnung verschiedener Professionen. Interdisziplinarität im Asylverfahren nimmt eine zentrale Rolle in der Sozialen Arbeit ein. Vielfach sind in einem Fall verschiedene Akteure involviert, wobei Sozialarbeitende eine vermittelnde und koordinierende Position einnehmen können. Dadurch, dass Sozialarbeitende nahe mit dem Menschen zusammenarbeiten, können sie durch fremdanamnestic Angaben psychotherapeutische Anamnesen ergänzen. Sie stehen in der Verantwortung, Informationen in Bezug auf asylrechtlich und verfahrensrelevante Rahmenbedingungen den richtigen Stellen weiterzuleiten, sowie auf zusammenhängende Stressoren hinzuweisen (vgl. Borcsa/Nikendei 2017:163).

7.5 Der Einsatz von interkulturellen Dolmetschenden

Die Zusammenarbeit mit Menschen unterschiedlichster Herkunft, Kulturen und Religionen bringt verschiedene Herausforderungen mit sich. Eine konkrete Herausforderung ist unumstritten die Sprache. Wenn die verbale Ausdrucksfähigkeit nur ungenügend vorhanden ist, kann ein Dialog nur sehr eingeschränkt möglich sein. Kommunikation ist die Basis für zwischenmenschliche und emotionale Begegnungen und somit in der Beratung grundlegend (vgl. Schiefers/Hadzic 2018: 25). Wenn zu viele Sprachbarrieren vorhanden sind, ist eine Beratung ohne interkulturelle Dolmetschende meist nicht durchführbar. Interkulturelle Dolmetschende verfügen vielfach über einen eigenen Migrationshintergrund. Sie grenzen sich zu Fach- und Laiendolmetschenden ab, indem sie gezielt in sozialer Kommunikation für die

Notwendigkeit der Gesundheits-, Sozial- und anderen öffentlichen Dienstleistungen geschult werden (vgl. Borcsa/Nikendei 2017: 48). Es kann von Vorteil sein, wenn die dolmetschende Person aus dem gleichen Kulturkreis wie der betroffene Mensch stammt. In gewissen Fällen kann es aber auch hinderlich sein, wenn die asylsuchende Person im Heimatland vielleicht verfolgt wurde und daher gegenüber Menschen aus dem eigenen Land zunächst eher misstrauisch ist. Dieser Aspekt sollte in der Beratung beachtet werden (vgl. Schneck 2017: 29). Das Beiziehen einer interkulturell dolmetschenden Person signalisiert das Bemühen, die Betroffenen adäquat verstehen zu wollen. Das institutionalisierte und professionelle Übersetzen vermittelt in einer Belastungssituation vielfach ein Gefühl von Sicherheit und ist Bedingung, dass sich Opfer von Folter oder Gewalt ernst genommen fühlen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Nachgespräch mit der Übersetzungsperson, in welchem Unklarheiten, belastende Gefühle sowie der Gesprächskontext nochmals thematisiert werden kann. Dolmetscherinnen und Dolmetscher können jedoch auch unbewusst einen negativen Einfluss auf ein Gespräch ausüben, besonders wenn es um Themen geht, die schambehaftet sind. Vielfach stammen die Übersetzenden aus dem gleichen Kulturkreis wie die asylsuchende Person. Daraus können Asylsuchende fälschlicherweise ableiten, dass die übersetzende Person dementsprechend auch solche Wertvorstellung vertritt. Themen welche die Sexualität tangieren, sind für Betroffene, insbesondere Frauen, schwierig in Anwesenheit von jemanden aus der eigenen Kultur zu besprechen. Infolgedessen sollten Interaktionen zwischen Dolmetschenden und Asylsuchenden sorgfältig beobachten werden, um solche Situationen bestmöglich zu vermeiden (vgl. Doering 2011: 13).

7.6 Zusammenfassung

Im Beratungssetting hilft es, eine traumasensible Haltung einzunehmen, um in anspruchsvollen Gesprächen mit traumatisierten Asylsuchenden professioneller agieren zu können. Anzeichen einer Traumatisierung in der Biographie oder im Verhalten von geflüchteten Menschen werden dadurch wahrgenommen und adäquat eingeordnet. Um in einem Gespräch eine Vertrauensbasis herzustellen sind seitens der sozialarbeitenden Person Empathie, Parteilichkeit und die Fähigkeit, sich auf das Erzählte einzulassen, essenziell. Um eine Stabilisierung traumatisierter Asylsuchenden zu unterstützen, ist die physische und psychische Sicherheit zu gewährleisten. Nur so können sich die Betroffenen öffnen, was eine Beratung erst möglich macht. Sozialarbeitende sollen in der Zusammenarbeit verlässliche und einschätzbare Bezugsperson darstellen. Das Ziel einer Beratung von Geflüchteten ist die Herstellung von sogenannten „sicheren Orten“, welche den Betroffenen ermöglicht, wieder Vertrauen in sich und ihre Umwelt zu gewinnen. Auch eine sichere Bindung zur Bezugsperson kann zur Genesung und zur emotionalen Stabilität beitragen. Dabei sollte die Arbeitsbeziehung zwischen den Akteuren professionell reflektiert werden und der

Aspekt der Nähe und Distanz miteinbezogen sein. Ein zentrales Fundament jeder Beratung sollte das Erörtern der bestehenden Ressourcen der betroffenen Personen sein, ohne das erlebte Leid und gegenwärtige Ängste und Sorgen ausser acht zu lassen. Die Problemstellungen der traumatisierten Asylsuchenden sind in den meisten Fällen derart komplex, dass eine enge Kooperation und Vernetzung mit anderen Partnerorganisationen und Fachkräften unerlässlich ist. Durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit werden die Betroffenen durch ein Netz qualifizierter Fachkräfte unterstützt und behandelt, was sich positiv auf den Verlauf auswirkt.

8 Schlussfolgerung

Das vorliegende letzte Kapitel beinhaltet eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse der einzelnen Kapitel des Hauptteils und ermöglicht dadurch die Beantwortung der übergeordneten Fragestellung der Arbeit. Weiter werden Folgerungen und Denkansätze formuliert, welche Anlass für einen Ausblick auf weiterführende Fragestellungen bieten. Den Schluss bildet eine kritische Reflexion.

8.1 Zusammenfassung der Haupteckkenntnisse und Beantwortung der Fragestellung

Migration ist zu einer der grössten globalen Herausforderungen der gegenwärtigen Zeit herangewachsen. Männer wie auch Frauen verlassen ihre Heimatländer aufgrund von Krieg, Folter oder Diskriminierung und sind teilweise mit schwersten Traumatisierungen konfrontiert. Wenn in der Gesellschaft von geflüchteten Personen die Rede ist, stehen vor allem die Männer im Fokus der öffentlichen Diskussion. Dabei geht vielfach vergessen, dass geflüchtete Frauen und Kinder einen grossen Teil davon ausmachen. Infolgedessen sind die Lebenslagen, Bedürfnisse und Anliegen geflüchteter Frauen im Rahmen der Sozialen Arbeit häufig nicht adäquat erschlossen und erfasst. Ziel dieser Arbeit war, zu erörtern, über welches thematische Hintergrundwissen und welche spezifischen interkulturellen Kompetenzen Professionelle der Sozialen Arbeit verfügen müssen, um in Schweizer Kollektivunterkünften mit traumatisierten asylsuchenden Frauen im Beratungssetting professionell zusammenarbeiten zu können.

Ein Bewusstsein dafür, dass Frauen aus frauenspezifischen Gründen fliehen und dass sich diese Gründe häufig von denjenigen der Männer unterscheiden, ist im Schweizerischen Asylverfahren, wie auch bei Sozialarbeitenden, welche in den verschiedenen Kollektivunterkünften tätig sind, immer noch zu wenig vorhanden. Frauen fliehen aus komplexen und vielschichtigen Gründen. Neben Fluchtgründen wie Unterdrückung und Verfolgung aus politischen oder religiösen Motiven, gibt es besondere Verfolgungsarten, denen vor allem Frauen ausgesetzt sind. Dies sind unter anderem sexuelle Gewalt, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Ehrenmord oder Vergewaltigung als Unterdrückungsbeziehungsweise Kriegsstrategie. In Anlehnung an den Bericht zur Lage asylsuchender Frauen in Kollektivunterkünften von Doering (2013: 11-20) ist die Autorin der Ansicht, dass die Lebensrealitäten, als auch die kulturellen Hintergründe der Frauen in ihren jeweiligen Heimatländern, sowie frauenspezifische Fluchtgründe in den Asylentscheid miteinzubeziehen sind. Diese sollten den Fachpersonen des SEM, als auch den Sozialarbeitenden in Kollektivunterkünften, bekannt sein. Um dies zu ermöglichen, sind

Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit, sowie gendersensible Schulungen unerlässlich. Bei Verdacht auf geschlechterspezifische Gewalt sollten Fachpersonen in der Lage sein, adäquat zu agieren. Unterstützend dabei wären standardisierte interne Abläufe, sowie gute interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen. Wesentlich in der Zusammenarbeit mit dieser vulnerablen Personengruppe ist, dass sie Informationen über ihre Rechte und Hilfsangebote erhalten. Dies kann beispielsweise in Beratungsgesprächen erfolgen, in welchen Informationsmaterialien abgegeben und besprochen werden. Kantone, soziale Organisationen und Fachhochschulen der Sozialen Arbeit sind hier angehalten, gezielt in Ausbildungen wie auch Weiterbildungen zu investieren.

Weibliche Asylsuchende sind vor, aber auch während der Flucht oft stark von sexueller Gewalt betroffen. Insbesondere Vergewaltigungen wirken sich mit hoher Wahrscheinlichkeit traumatisierend aus. Traumatische Erfahrungen können das Erinnerungsvermögen signifikant beeinträchtigen. Infolgedessen ist es für betroffene Frauen oftmals schwierig präzise Aussagen in Bezug auf ihre Asylgründe zu machen, da sie sich nicht mehr oder nur noch bruchstückhaft an gewisse Sequenzen erinnern können. Gerade das Thema der Sexualität ist in vielen Kulturkreisen schambehaftet und dadurch ein Tabuthema. Demzufolge ist es für traumatisierte asylsuchende Frauen, welche sexuelle Gewalt erlebt haben, doppelt herausfordernd darüber zu sprechen. Dies hat meistens wiederum negative Auswirkungen auf ihre Glaubhaftigkeit und auf das laufende Asylverfahren. Hier beruft sich die Autorin auf den Bericht der Situation von Frauen und Mädchen auf der Flucht und im Schweizerischen Asylverfahren von Büchler (2016: 37-38), welcher besagt, dass die Einschränkungen einer Traumatisierung unter keinen Umständen zum Nachteil der Frauen ausgelegt werden dürfen. Vielmehr besteht ein dringender Handlungsbedarf, das Befragungsetting im Asylverfahren den Bedürfnissen der Frauen anzupassen. Traumatisierte asylsuchende Frauen sollten zudem immer von Frauen angehört werden. Demzufolge ist es essenziell, dass Traumatisierungen im Asylverfahren frühzeitig erkannt werden und den Betroffenen eine adäquate psychologische und medizinische Betreuung ermöglicht wird. In der vorliegenden Arbeit wurde herausgearbeitet, dass es dringend angezeigt ist, dass Fachpersonen, welche mit traumatisierten asylsuchenden Frauen zusammenarbeiten, über das Fachwissen verfügen, wie eine Traumatisierung entsteht und wie sie sich äussert. Entsprechend muss ein psychiatrisches Grundwissen über die häufigsten Traumafolgestörungen vorhanden sein. So können eher unauffällige Beschwerden wie beispielsweise Schlafstörungen, innere Unruhe, Ängste, Niedergeschlagenheit, chronische Schmerzen oder kontinuierlicher Substanzmissbrauch kompetent eingeschätzt und im Kontext verordnet werden. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachkräften aus dem medizinischen und therapeutischen Gebiet ist unerlässlich, um so den Wissenstransfer zu fördern.

Damit traumatisierte asylsuchende Frauen in Kollektivunterkünften Vertrauen in ihre Bezugsperson fassen und im Alltag oder innerhalb einer Beratung ihre Bedürfnisse oder Anliegen verbalisieren können, muss ein Grundgefühl von Sicherheit vorhanden sein. Auch hier bestätigt der Bericht zur Lage asylsuchender Frauen in Kollektivunterkünften von Terre des Femmes (2013: 11-20) der Autorin, dass die Unterkünfte den asylsuchenden Frauen auf struktureller Ebene die Möglichkeit gewährleisten müssten, sich immer auch an eine weibliche Mitarbeitende wenden zu können. Ein weiterer Punkt, welcher zu mehr Sicherheit traumatisierter asylsuchender Frauen beitragen würde, ist, wenn die Stockwerke für Frauen und Männer separat angelegt wären. Zusätzlich müssten unbedingt in allen Unterkünften die Toiletten und Duschen nach Geschlecht getrennt sein. Die Kollektivunterkünfte stehen ausserdem in der Verantwortung, eine Kinderbetreuung zu organisieren, so dass Frauen mit Kindern die Option haben Sprachkurse, Beschäftigungsangebote als auch Beratungen wahrzunehmen.

Eine professionelle Beratung von traumatisierten asylsuchenden Frauen ist nicht nur bestimmt vom Setting und der jeweiligen Struktur der Unterkünfte, sondern auch vom Kompetenzprofil, welches die Sozialarbeitenden mitbringen. Um im Allgemeinen traumatisierte Asylsuchende kultursensibel zu beraten und zu begleiten, ist der Besitz von interkultureller Kompetenz Voraussetzung. Die Basis dafür ist, die eigenen kulturellen Wertvorstellungen zu kennen und diese zu reflektieren. Es sollte eine Bereitschaft vorhanden sein, eigene kulturelle Werte und Normen nicht als universell gültig zu betrachten. Somit ist es möglich, dass Wertvorstellungen aus fremden Kulturkreisen ebenfalls als mögliche Lebensform vor dem Hintergrund des eigenen Lebenskontextes gesehen werden können. Es geht nicht um eine Spezialisierung des Fremden, sondern um die Reflexion, wie Sozialarbeitende mit den eigenen Barrieren gegenüber dem Fremden umgehen. Diese Auseinandersetzung setzt ein Bewusstsein für Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und mögliche Unterschiede voraus. Ein wichtiges Element der interkulturellen Kompetenz ist die Akzeptanz von Uneindeutigkeiten und Widersprüchen sowie die Fähigkeit eine Haltung von offener Neugier einnehmen zu können.

Die Thematik der Sicherheit zieht sich wie ein roter Faden durch die Zusammenarbeit und die direkte Beratung mit geflüchteten Menschen. Dabei ist das Einnehmen einer traumasensiblen Haltung ein hilfreiches Instrument für Sozialarbeitende. Um dem Grundbedürfnis von Sicherheit gerecht zu werden, ist es wichtig, die Betroffenen dahingehend zu unterstützen, dass sie verlässliche und einschätzbare Alltagsbedingungen antreffen. Das bedeutet unter anderem, dass eine kontinuierliche Bezugspersonenarbeit sichergestellt werden

sollte. Der Personalwechsel in den Kollektivunterkünften trägt diesem Anliegen jedoch nicht Rechnung. Ein gut ausgebauter Personalschlüssel würde erlauben, dass Sozialarbeitende genügend Zeit für Beziehungsarbeit, Gespräche und konkrete Beratungen hätten. Der Fokus innerhalb einer Beratung sollte darauf ausgelegt sein, traumatisierten geflüchteten Menschen die Möglichkeit zu bieten, wieder „sichere Orte“ kennenzulernen, um darin Ruhe, Vertrauen und Respekt zu erleben. Sozialarbeitende sollten bestrebt sein, ein Gefühl der Sicherheit, Orientierung und Kontrolle zu vermitteln. So können Betroffene die Situation angemessener einschätzen und erlangen somit mehr Handlungskompetenzen und Selbstvertrauen.

Durch achtsames Zuhören können Sozialarbeitende die Sorgen, Ängste und Anliegen des Gegenübers erkennen und aufnehmen. Dies ist ebenfalls eine Methode um wahrzunehmen, wo die Grenzen der erzählenden Person sind, um diese zu wahren. Die Autorin der Arbeit geht davon aus, dass die geschilderten Erlebnisse der geflüchteten Menschen bei Sozialarbeitenden schwierige Bilder auslösen können. Auch die gegenwärtige Asylpolitik, sowie die eingeschränkten finanziellen und personellen Ressourcen in den Kollektivunterkünften, hinterlassen teilweise frustrierende Gefühle. Hierbei wäre es unterstützend, wenn den Sozialarbeitenden punktuell Gefässe wie Supervisionen zur Verfügung stehen würden, um so einen professionellen und gesunden Umgang mit entmutigenden oder anspruchsvollen Situationen zu finden. Darüber hinaus dient die Supervision als Instrument, das eigene Handeln zu reflektieren, neue Perspektiven einzunehmen und die Qualität der Arbeit zu sichern wie auch zu verbessern. Die Forderung nach einer Begleitung durch Supervision wäre natürlich mit Kosten verbunden, welche wiederum mit den allgemeinen finanziellen Engpässen im Asylwesen in Konflikt stehen. In einer Beratung sollte die ressourcenorientierte Herangehensweise einen wichtigen Stellenwert einnehmen, ohne die vorhandenen Problematiken ausser acht zu lassen. Die Aktivierung von Fähigkeiten kann Asylsuchenden Selbstvertrauen und Kraft vermitteln, was sich wiederum positiv auf die psychische Gesundheit auswirken kann. Um Ressourcen und gegenwärtige Problemstellungen effizient zu erörtern, muss eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachkräften aus dem medizinischen und therapeutischen Gebiet, wie auch mit anderen relevanten Akteuren von Beratungsfachstellen stattfinden. Die Autorin ist der Auffassung, dass das Angebot von interkulturellen Dolmetschenden frequenter wahrgenommen werden müsste, um das gegenseitige Verstehen zu fördern und Missverständnisse zu minimieren. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass traumatisierte asylsuchende Frauen eine weibliche Dolmetscherin zur Seite haben.

Die vorliegende Bachelor-Thesis hat aufgezeigt, dass Frauen mit Migrations- und Fluchterfahrung häufig von mehreren Diskriminierungsformen gleichzeitig betroffen sind. So spielt das Geschlecht, die gesellschaftliche Position, die soziale Schicht ineinander und führt dazu, dass sie auf multidimensionaler Ebene benachteiligt oder ausgeschlossen werden. Frauen sind jedoch nur ein Teil der Asylsuchenden, welche zur vulnerablen Personengruppe gehören. Gerade auch schwule, bisexuelle, lesbische, transgender, intersexuelle und queere Menschen (LGBTIQ) mit einer Fluchtgeschichte sind im Asylverfahren benachteiligt, da eine Sensibilisierung für Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität vielfach fehlt (vgl. Queeramnesty Schweiz Amnesty International 2014: 4-5). Auch diese Thematik hat höchsten Bedarf erörtert zu werden und wäre sowohl spannend als auch wichtig in einer weiterführenden Bachelor-Thesis beleuchtet zu werden. In dieser Arbeit wurde zu Beginn beschrieben, dass sich laut dem Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten unter den geflüchteten Menschen schätzungsweise 30 Millionen Frauen und Mädchen befinden. Auch hier ergibt sich eine dringliche Forschungsfrage, nämlich die, wie die Soziale Arbeit auf traumatisierte, minderjährige weibliche Asylsuchende reagiert und wie die Unterstützungsmöglichkeiten im Konkreten aussehen. Diese verletzte Personengruppe stellt eine Minderheit dar und darf aus diesem Grund nicht vergessen gehen.

8.2 Reflexion

Die Autorin der Bachelor-Thesis verfügte zu Beginn der Arbeit über ein Grundwissen in Bezug auf die Themen Flucht, Vertreibung, Migration und die damit einhergehenden Traumatisierungen sowie wie der Asylbereich. Dass das weibliche Geschlecht einen solch signifikanten Einfluss auf die Fluchtgründe, das Asylverfahren und die Unterbringung hat, wurde der Autorin erst beim Verfassen des Konzepts deutlich bewusst. Umso mehr war es ihr ein Anliegen, der Zielgruppe eine Stimme zu geben und auf die schwierigen Lebenslagen und die darin entstandenen Bedürfnisse aufmerksam zu machen. Durch das Literaturstudium, den Besuch einer Fachtagung sowie einer Weiterbildung von der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht als auch der schriftliche Austausch mit verschiedenen Schweizerischen Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, konnte eine intensive Auseinandersetzung mit der Forschungsfrage stattfinden und ein fundiertes Fachwissen angeeignet werden. Dieses Wissen erachtet die Autorin als relevant und praxisnah. Es ermöglicht ihr im Asylbereich eine professionellere und adäquatere Zusammenarbeit sowohl mit Betroffenen, als auch im interdisziplinären Kontext.

Der theoretische Zugang erwies sich als herausfordernd, da die Autorin während der Erarbeitung des Konzeptes realisieren musste, dass in der Fachliteratur wie auch in der Praxis

keine spezifischen Instrumente existieren, welche in der Beratung von traumatisierte asylsuchende Frauen anwendbar sind. Somit wurde ein theoretischer Weg gewählt, welcher bewusst Bezug auf beide Geschlechter nimmt. Die Autorin ist jedoch der Meinung, dass sich dies nicht negativ auf die Arbeit auswirkte. Es wurde bei der Erarbeitung der interkulturellen Kompetenz wie auch bei den verschiedenen Merkmalen und Hilfestellungen einer professionellen Beratung und Begleitung gezielt darauf geachtet, dass diese sowohl für männliche als auch weibliche traumatisierte Asylsuchende anwendbar sind.

Die verfasste Arbeit hat der Autorin ebenfalls aufgezeigt, dass sich die Soziale Arbeit im Asylbereich in einem enormen Spannungsfeld bewegt, da sich der Handlungsbedarf als akut erweist und die Möglichkeiten in der Praxis begrenzt sind. Erst recht ist ein Engagement von Sozialarbeitenden gefragt, sich gendersensitiv weiterzubilden und Missstände aufzuzeigen. Dies ermöglicht ihnen, auf politischer Ebene Veränderungen herbeizuführen und sich auf diese Weise stark zu machen für humane und faire Lebensbedingungen für traumatisierte asylsuchende Frauen in Schweizer Kollektivunterkünften.

9 Literaturverzeichnis

- Auernheimer, Georf (Hrsg.). (2013). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität 4. Auflage. Wiesbaden: Springer.
- Baer, Udo/Frick-Baer, Gabriela (2016). Flucht und Trauma. Wie wir traumatisierten Flüchtlingen wirksam helfen können. München: Gütersloher Verlagshaus.
- Bausum, Jacob/Besser, Lutz/Kühn, Martin/Weiss, Wilma (Hrsg.). (2009). Traumapädagogik. Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Biberacher, Marlene (2013). Traumapädagogik. In: Beckrath-Wilking, Ulrike/Biberacher, Marlene/Dittmar, Volker/Wolf-Schmid, Regina (Hrsg.). Traumafachberatung, Traumatherapie und Traumapädagogik. Ein Handbuch für Psychotraumatologie im beratenden, therapeutischen und pädagogischen Kontext. Paderborn: Junfermann Verlag. S. 283-307.
- Borcsa, Maria/Nikendei, Christoph (2017). Psychotherapie nach Flucht und Vertreibung. Eine praxisorientierte und interprofessionelle Perspektive auf die Hilfe für Flüchtlinge. Stuttgart: Georg Thieme Verlag KG.
- Böhmecke, Mirya (2005). Studie: Ehrenmord. o.O.: Terre des Femmes.
- Bundesrat (2019). Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen. Analyse der Situation von Frauen und Mädchen aus dem Asylbereich in den Bundesasylzentren und in Kollektivunterkünften der Kantone. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3407, Feri, vom 9. Juni 2016. Bern: o.V.
- Büchler, Alexandra (2016). Frauen – Flucht – Asyl. Die Situation von Frauen und Mädchen auf der Flucht und im schweizerischen Asylverfahren. Bern: Schneider AG.
- Deutschsprachige Gesellschaft für Psychopathologie (o.J.). Was ist ein Trauma und wie entstehen Traumafolgestörungen. URL: <https://www.degpt.de/informationen/fuer-betroffene/trauma-und-traumafolgen/> [Zugriffsdatum 25.02.2020].
- Doering, Wiebke (2011). Terre des Femmes Schweiz. Frauen im Asylverfahren. Die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe in der Schweizer Asylpraxis. Bern: Terre des Femmes Schweiz.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (2018). Frauen auf der Flucht sind besonders verletzlich. URL: <https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/aktuell/news.html/content/deza/de/meta/news-deza/2018/3/frauen-flucht-verletzlich> [Zugriffsdatum 10.12.2019].

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau mit Unterstützung des Bundesamtes für Flüchtlinge BFF und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH (1993). Frauenflüchtlinge in der Schweiz. Ein Handbuch. Bern: EDMZ.

Eggler, Simone/Wegelin, Milena/Birri, Marisa/Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (2018). Häusliche Gewalt im Kontext von Flucht und Asyl. Leidfaden für den Asylbereich im Kanton Bern. o.O.: Terre des Femmes.

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V. und Duale Hochschule Baden- Württemberg Villingen-Schwenningen Studiengang Soziale Arbeit mit psychisch Kranken und Suchtkranken (2016). Schutz und Sicherheit vor Gewalt für geflüchtete Frauen, Migrantinnen und Kinder in Deutschland. Handreichung für Mediatorinnen, Multiplikatorinnen und Fachkräfte. Berlin: VWB – Verlag für Wissenschaft und Bildung.

Erim, Yesim (2009). Klinische Interkulturelle Psychotherapie. Ein Lehr- und Praxisbuch. Stuttgart: Kohlhammer.

Flory, Lea (2017). Traumasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten. Ein Praxisleitfaden. Berlin: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer.

Gahleitner B. Silke/Zimmermann Dorothea/Zito Dima (2017). Psychosoziale und traumapädagogische Arbeit mit geflüchteten Menschen. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht

Gahn, Catrin (1999). Adäquate Anhörung im Asylverfahren für Flüchtlingsfrauen? Zur Qualifizierung der „Sonderbeauftragten für geschlechterspezifische Verfolgung“ beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Oldenburg: BIS – Verlag.

Gschwend, Gaby (2004). Trauma-Psychotherapie. Ein Manual für die Praxis. Bern: Verlag Hans Huber.

Gröschel, Christian (2008). Traumatisierung durch Krieg, Flucht und Migration. Der Stellenwert der Psychologie im Umgang mit Betroffenen. Stuttgart: ibidem - Verlag.

- Graf, Janna (2013). Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht der Medizinethik. Hintergründe – ärztliche Erfahrung – Praxis in Deutschland. Göttingen: V & R unipress.
- Gruber, Franziska/Kulik, Katrin/Binder, Ute (2005). Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM = Female Genital Mutilation). Berlin: o.V.
- Heedt, Thorsten (2017). Psychotraumatologie. Traumafolgestörungen und ihre Behandlungen. Stuttgart: Schattauer.
- Heinrich-Böll-Stiftung (2018). Frauen und Flucht. Vulnerabilität – Empowerment – Teilhabe. Ein Dossier. Berlin: o.V.
- Herdegen, Thomas (2015). Pharmako-logisch!. Demenz Depression Schizophrenie Schlafstörungen und Angst. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag.
- Hogrefe. Kulturelle Überschneidungssituation. (2011). URL: <https://portal.hogrefe.com/dorsch/kulturelle-ueberschneidungssituation/> [Zugriffsdatum 18.03.2020].
- ICD-10. Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen. (2020). URL: <https://www.icd-code.de/suche/icd/code/F43.-.html?sp=Sbelastungsstörung> [Zugriffsdatum 28.02.2020].
- IKUD Seminare. Akkulturation – Anpassung der kulturellen Identität. (o.J.). URL: <https://www.ikud.de/glossar/akkulturation.html> [Zugriffsdatum 28.03.2020].
- Koptelzewa, Galina (2004) Interkulturelle Kompetenz in der Beratung. Strukturelle Voraussetzungen und Strategien der Sozialarbeit mit Migranten. Münster: Waxmann Verlag.
- Maier, Thomas/Morina, Naser/Schick, Matthis/Schnyder, Ulrich (Hrsg.) (2019). Trauma – Flucht – Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung. Bern: Hogrefe Verlag.
- Mlodoch, Karin (2017). Gewalt, Flucht – Trauma?. Grundlagen und Kontroversen der psychologischen Traumaforschung. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Müller, Franziska/Roose, Zilla/Landis, Flurina/Gianola, Giada (2018). Psychische Gesundheit von traumatisierten Asylsuchenden: Situationsanalyse und Empfehlungen. Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit, Sektion Gesundheitliche Chancengleichheit. Luzern: o.V.

United Nations High Commissioner for Refugees Deutschland (2019). Weltweit erstmal mehr als 70 Millionen Menschen auf der Flucht. URL: <https://www.unhcr.org/dach/de/31634-weltweit-erstmal-mehr-als-70-millionen-menschen-auf-der-flucht.html> [Zugriffsdatum 10.12.2019].

United Nations High Commissioner for Refugees Schweiz (o.J.). Die Genfer Flüchtlingskonvention. URL: <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention> [Zugriffsdatum 10.03.2020].

Prasad, Nivedita (Hrsg.) (2018). Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Rohr, Elisabeth/Jansen, M. Mechtild (Hrsg.) (2002). Grenzgängerinnen. Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration. Giessen: Psychosozial-Verlag.

Queeramnesty Schweiz Amnesty International (2014). Informationsbroschüre Queeramnesty. Fluchtgrund sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität. Zürich: o.V.

Schriefers, Silvia/Hadzic, Elvira (Hrg.). (2018). Sprachmittlung in der Psychotherapie und Beratung mit geflüchteten Menschen. Wege zur transkulturellen Veränderung. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

Schirilla, Nausikka (2016). Migration und Flucht. Orientierungswissen für die Soziale Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer.

Schneck, Ulrike (2017). Psychosoziale Beratung und therapeutische Begleitung von traumatisierten Flüchtlingen. Köln: Psychiatrie Verlag.

Schwander, Marianne (2015). Das Opfer im Strafrecht. Grundlagen, Häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Prostitution, Menschenhandel, Pornografie, Knabenbeschneidung, Weibliche Genitalverstümmelung. Bern: Haupt Verlag.

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (o.J.). Das Asylverfahren kurz erklärt. URL: <https://beobachtungsstelle.ch/de/seitenleiste/asylwesen/das-asylverfahren-kurz-erklaert/> [Zugriffsdatum: 10.03.2020].

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (2018/2019). Glaubhaftigkeit im Asylverfahren. 10 Jahre Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht. Bern: o.V.

Schweizerische Flüchtlingshilfe (o.J.). Beratung und Rechtsvertretung. URL: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren/beratung-und-rechtsvertretung.html> [Zugriffsdatum: 10.03.2020].

Schweizerische Flüchtlingshilfe (o.J.). Das Asylverfahren. URL: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren.html#rechtsgrundlagen> [Zugriffsdatum: 10.03.2020].

Schweizerische Flüchtlingshilfe (o.J.). Rechtsgrundlagen. URL: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen.html> [Zugriffsdatum: 10.03.2020].

Schweizerisches Rotes Kreuz (Hrsg.) (2017). Flüchten – Ankommen – Teilhaben. Zürich: Seismo Verlag.

Schweizerisches Rotes Kreuz (2008). Folter und Trauma: Folgen und therapeutische Möglichkeiten. Eine Informationszeitschrift für Hausärztinnen und Hausärzte sowie weitere Fachpersonen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen. Münsingen: Fischer Verlag.

Sozialinfo.ch (2019). Asylsuchende Mädchen und Frauen in Kollektivunterkünften. URL: <https://www.sozialinfo.ch/fachwissen/dossiers/asylsuchende-maedchen-und-frauen.html> [Zugriffsdatum: 14.04.2020].

Staatssekretariat für Migration (2019). Asylentscheid. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/asylentscheid.html> [Zugriffsdatum: 11.03.2020].

Staatssekretariat für Migration (2019). Das Asylverfahren. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren.html> [Zugriffsdatum: 10.03.2020].

Staatssekretariat für Migration (2019). Empfang und Vorbereitungsphase. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/empfang.html> [Zugriffsdatum: 10.03.2020].

Terre des Femmes Schweiz (2013). Bericht zur Lage asylsuchender Frauen in Kollektivunterkünften. Bern: o.V.

Terre des Femmes Schweiz (o.J.). Dossier Geflüchteter Frauen. URL: <https://www.terre-des-femmes.ch/de/themen/gefluechtete-frauen> [Zugriffsdatum: 10.03.2020].

Terres des Femmes (o.J.). Frauenspezifische Fluchtgründe: URL: <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/gleichberechtigung-und-integration/begriffsdefinition/frauenspezifische-fluchtgruende> [Zugriffsdatum: 15.02.2020].

Terres des Femmes (2017). Witwen: Stigmatisiert und marginalisiert. URL: <https://www.frauenrechte.de/informationen/nachrichten-aktuelles/aktuelles-zu-frauenrechten-allgemein/2524-witwen-stigmatisiert-und-marginalisiert> [Zugriffsdatum 23.02.2020].

Kadir, Myria (2016). Ehre – Ehrenmord – Blutrache. Eine dogmatische Untersuchung zum deutschen und türkischen Strafrecht. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Vivre Ensemble/ Solidarité sans frontières (2019). Stichwort Asyl. Hinweise für Journalistinnen. Bern: o.V.

Weiss, Wilma/Kessler, Tanja/Gahleitner, Silke Birgitta (Hrsg.). (2016). Handbuch Traumapädagogik. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Zito, Dima/Martin, Ernest (2016). Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen. Ein Leitfaden für Fachkräfte und Ehrenamtliche. Weinheim: Beltz Juventa.

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vier Bereiche „Interkultureller Kompetenzen“, Seite 33, In: Auernheimer, Georf (Hrsg.). (2013). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität 4. Auflage. Wiesbaden: Springer

11 Anhang

Ehrenwörtliche Erklärung

Name, Vorname:

Seline Smola

Titel/ Untertitel Bachelor Thesis

Traumatisierte asylsuchende Frauen in Schweizer Kollektivunterkünften

Hintergrundwissen für und spezifische beraterische Anforderungen an Professionelle der Sozialen Arbeit

Begleitung Bachelor Thesis:

Patricia Flammer, lic. phil. I

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Bachelor Thesis selbständig, ohne unerlaubte Hilfe und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Hilfeleistungen verfasst und sämtliche Zitate kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher, auch nicht in Teilen, keiner anderen Prüfungsinstanz vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Datum:

26.06.2020

Unterschrift:

